

BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Gemeinde Bargum

-Entwurf-

02.12.2024

Flächennutzungsplan Gemeinde Bargum - Verfahrensstand nach BauGB -					
§3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§4a(3)	§10
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Auftraggeber

Gemeinde Bargum
 Amt Mittleres Nordfriesland
 Theodor-Storm-Straße 2
 25821 Bredstedt
 (Kreis Nordfriesland)

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
 Lise-Meitner-Straße 29
 24941 Flensburg

Projektbearbeitung

Sophie Rossow (Dipl.- Ing. Landschafts- und Freiraumplanung)

Titelblatt

Eigene Bearbeitung
 Kartengrundlage: DA Nord

INHALT

Abbildungsverzeichnis.....	v
1 Einführung.....	7
1.1 Lage und Beschreibung.....	7
1.2 Erfordernis und Ziel der Planung	8
1.3 Historische Entwicklung.....	9
2 Rahmenbedingungen	10
2.1 Verfahren und Rechtsgrundlagen	10
2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung	11
2.3 Interkommunale Abstimmung	22
3 Ausgangssituation.....	23
3.1 Baulicher Bestand und Nutzungen.....	23
3.1.1 Wohnen.....	23
3.1.2 Gewerbe.....	24
3.1.3 Landwirtschaft	24
3.1.4 Erneuerbare Energie	24
3.1.5 Tourismus.....	25
3.1.6 Naturräumliche Gegebenheiten	25
3.1.7 Immissionen	25
3.1.8 Archäologie und Denkmalschutz	25
3.1.9 Verkehrliche Erschließung.....	27
3.1.10 Ver- und Entsorgungseinrichtungen.....	27
4 Inhalte des Flächennutzungsplans.....	29
4.1 Planungen und Darstellungen.....	29
4.1.1 Wohnbauflächen.....	29
4.1.2 Gemischte Bauflächen.....	30
4.1.3 Flächen für den Gemeinbedarf	31
4.1.4 Sonderbaufläche „Bund“	31
4.1.5 Grünflächen.....	31
4.1.6 Wasserflächen.....	31
4.1.7 Flächen für die Landwirtschaft	32

4.1.8	Waldflächen.....	32
4.1.9	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	32
4.1.10	Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sowie nachrichtliche Übernahmen	33
4.2	Hinweise.....	33
5	Auswirkungen des Flächennutzungsplans	33
6	Umweltbericht	35
6.1	Einleitung.....	35
6.1.1	Inhalt und Ziel des Flächennutzungsplans	35
6.1.2	Planungen und Darstellungen.....	35
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	36
6.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	36
6.2.1	Fachgesetze	36
6.2.2	Ziele aus Fachplänen	39
6.3	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	43
6.3.1	Schutzgut Mensch	44
6.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	46
6.3.2.1	Artenschutzrechtliche Bewertung	48
6.3.3	Schutzgüter Boden, Fläche	49
6.3.4	Schutzgut Wasser	51
6.3.5	Schutzgüter Luft und Klima.....	53
6.3.6	Schutzgut Landschaft	54
6.3.7	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter.....	56
6.3.8	Wechselwirkungen	57
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	58
6.4.1	Schutzgut Mensch	59
6.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	59
6.4.3	Schutzgut Boden und Fläche.....	60
6.4.4	Schutzgut Wasser	61
6.4.5	Schutzgut Landschaft	62

6.4.6	Schutzgut Kultur und Sachgüter	62
6.5	Planungsalternativen	63
6.6	Zusätzliche Angaben	64
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	64
6.6.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	64
6.6.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	65
6.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	65
7	Referenzliste der Quellen	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planbereich / Gemeindegebiet Bargum	8
Abbildung 2: Ausschnitt Fortschreibung LEP	12
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan V 2002	14
Abbildung 4: Darstellung der Flächen für Windenergienutzung in der Teilaufstellung Wind des Regionalplanes.....	15
Abbildung 5: Landschaftsrahmenplan Karte 1.....	16
Abbildung 6: Landschaftsrahmenplan Karte 2.....	16
Abbildung 7: Landschaftsrahmenplan Karte 3.....	17
Abbildung 8: Landschaftsplan - Auszug mit Ortslage Bargums	18
Abbildung 9: Bebauungsplan in der Gemeinde Bargum.....	19
Abbildung 10: Potenzielle Erweiterungsflächen – wohnbauliche Entwicklung für die Ortslage Bargum 2013	20
Abbildung 11: Potenzielle Erweiterungsflächen – wohnbauliche Entwicklung für die Ortslage Bargum 2017	20
Abbildung 12: Potenzielle Erweiterungsflächen – wohnbauliche Entwicklung	21
Abbildung 13: Wohnbauliche Entwicklungspotenziale in Bargum, Stand 2023...	22
Abbildung 14: Archäologische Interessengebiete.....	26

Abbildung 17: Biotopverbundsystem mit FFH-Gebieten in der Gemeinde Bargum
..... 41

ANLAGEN

Landwirtschaftskammer (2024). Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission. Futterkamp

DEKRA Automobil GmbH (2024). Prognose von Schallimmissionen

1 Einführung

Die Gemeinde Bargum beabsichtigt die Aufstellung eines Flächennutzungsplans (F-Plans), um die zukünftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Gemeindegebiet zu gewährleisten.

Als vorbereitender Bauleitplan wird der F-Plan flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Er stellt die tatsächliche bzw. beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Bodennutzung dar. Der F-Plan besteht aus der Planzeichnung mit flächenbezogenen Darstellungen sowie einer diesem Plan beiliegenden Begründung. In der Begründung werden die Darstellungen inhaltlich ausgeführt.

1.1 Lage und Beschreibung

Bargum ist eine ländlich strukturierte Gemeinde im Norden des Kreises Nordfriesland. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 1.729 ha.

Durch das Gebiet verläuft die Bundesstraße B 5 von der dänischen Grenze im Norden, Richtung Hamburg-Eidelstedt im Süden. Ebenfalls verläuft die Bahnlinie Hamburg-Niebüll durch die Gemeinde.

Bargum grenzt im Norden an die Gemeinde Enge-Sande, im Osten an die Gemeinde Lütjenholm, im Süden an Bordelum und Langenhorn und im Westen ebenfalls an Langenhorn sowie nordwestlich an Stedesand. Stedesand und Enge-Sande gehören zum Amt Südtondern, Lütjenholm, Bordelum und Langenhorn gehören wie Bargum zum Amt Mittleres Nordfriesland.

Rund 10 km nordwestlich liegt Niebüll, das als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ausgewiesen ist.

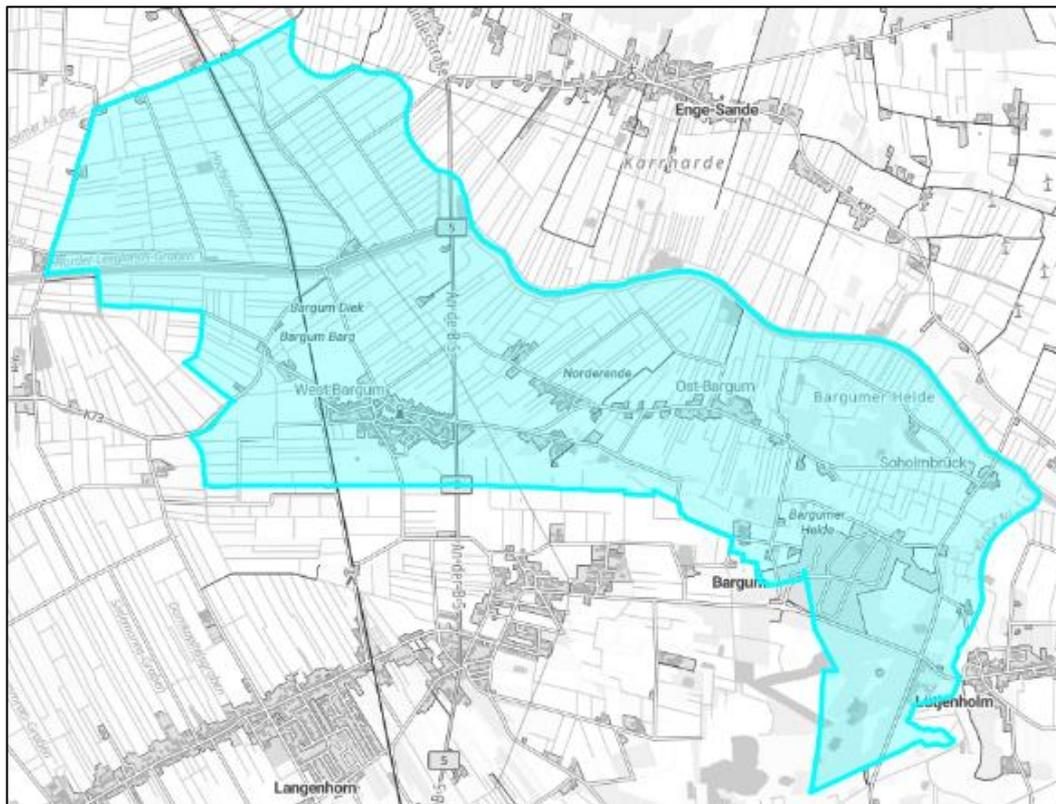


Abbildung 1: Planbereich / Gemeindegebiet Bargum (Landesregierung Schleswig-Holstein; Schleswig-Holsteinische Kommunen 2023)

1.2 Erfordernis und Ziel der Planung

Die Gemeinde Bargum möchte ihre zukünftige wohnbauliche Siedlungsentwicklung planungsrechtlich vorbereiten und auf einen Siedlungsschwerpunkt konzentrieren.

Gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde Bargum durch die Bauleitplanung vorbereitet und geleitet werden. Vorhaben der städtebaulichen Entwicklung oder der städtebaulichen Ordnung erfordern nach BauGB die Änderung und Aufstellung von Bauleitplänen durch die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Der F-Plan besitzt durch die Darstellung aktueller und zukünftiger Nutzungen und Abgrenzungen eine Steuerungsfunktion. Im Gegensatz zum Bebauungsplan (B-Plan) entwickelt der F-Plan keine unmittelbar rechtliche Außenwirkung. Er bindet jedoch die Gemeinde, alle Behörden und Träger öffentlicher Belange an die im Plan enthaltenen Darstellungen.

Mit der Aufstellung des F-Planes verfolgt die Gemeinde das Ziel, einen Planungsrahmen für die kommenden 10-15 Jahre zu erstellen, um zukünftige Planungen

und Projekte in den gesamtgemeindlichen Zielrahmen einordnen zu können sowie eine Grundlage für weitere Schritte der verbindlichen Bauleitplanung zu schaffen.

Mit der erstmaligen Aufstellung eines F-Plans für das Gemeindegebiet soll die zukünftig angestrebte, insbesondere wohnbauliche Entwicklung, bauleitplanerisch vorbereitet werden. Zudem ist es das Ziel der Gemeinde, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke sicherzustellen.

Zur Konkretisierung der ersten grundlegenden planerischen Aussagen im F-Plan werden auf dessen Basis verbindliche B-Pläne entwickelt. Sie enthalten rechtsverbindliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung für einzelne Plangebiete.

1.3 Historische Entwicklung

„Der Ortsname ist erstmals 1379 schriftlich dokumentiert. Der Name geht als Dativ Pluralis auf -um auf altdän. biargh zurück, mit der Senkung im Deutschen von -er zu ar-. Der Name verweist auf eine Anhöhe. Die Kirche wurde vermutlich um 1250 gleichzeitig mit der in Efkebüll errichtet. Efkebüll ging jedoch bei der Zweiten Marcellusflut 1362 unter. Die heutige Form der Bargumer Kirche stammt aus dem 15. Jahrhundert, das Deckengemälde mit Szenen aus dem Leben Jesu und dem alten Testament, sowie die Ausmalung von Kanzel und Emporen von 1702. Bis zum Deutsch-Dänischen Krieg 1864 bildete der Ort den Mittelpunkt des Kirchspiels Bargum (Bjerrum oder Bargum Sogn) der Nordergoesharde innerhalb des zum Dänischen Gesamtstaat gehörenden Herzogtum Schleswig. Nach der Annexion Schlesiens und Holsteins durch Preußen wurde aus dem Gebiet des Kirchspiels Bargum eine Kirchspielslandgemeinde gebildet. Nach der Auflösung der Kirchspielslandgemeinden wurde Bargum am 1. Dezember 1934 mit dem Bargumer Koog zur Landgemeinde Bargum zusammengefasst.“ (Wikipedia 2023)

„Bargum liegt am äußersten westlichen Rand der naturräumlichen Haupteinheit der Schleswiger Vorgeest an den nördlichen Ausläufern des Stollbergs. Nördlich angrenzend befindet sich das weiter ins Hinterland hineinrückende Marschengebiet des Bargumer Koogs, welches im Jahr 1466 eingedeicht wurde. Im Norden wird dieser begrenzt durch den Flusslauf der Soholmer Au. Im Westteil folgt das Abflussregime heute durch den nach Süden verlegten Soholmer Au Kanal, welcher ein Vorfluter des Bongsieler Kanals ist, während die zuvor genannte ursprüngliche Strecke einen nördlichen Bogen bis nah an die Dorflagen der Nachbarorte Sande (Gemeinde Enge-Sande) und Stedesand am südlichen Fuße des Langenbergs nimmt. Im Osten erstreckt sich das Gemeindegebiet bis an die Kleine Au heran. Diese führt das Wasser aus südlicher Richtung östlich vom Stollberg heran. Die Bedeichung der umliegenden Marschgebiete des Bargumer- und Alter Langenhorner Koogs erfolgte ausgehend von der Siedlung Bargum Barg. Auch heute ist der alte Deich noch gut zu erkennen. Am Deich sind zwei Wehlen vorhanden, die bei späteren Sturmfluten entstanden sind.“ (Wikipedia 2023)

2 Rahmenbedingungen

In der vorliegenden Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des F-Plans dargelegt. Auch wird aus ihr das städtebauliche Erfordernis der Planung erkennbar.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bauplanerisch relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im Umweltbericht dargelegt. Er bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2.1 Verfahren und Rechtsgrundlagen

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Bargums am 22.06.2022 wurde das Planungsverfahren zur Aufstellung des F-Plans eingeleitet. Ziel und Zweck des F-Plans entspricht dem § 8, der Inhalt dem § 5 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Plan wird nach § 6 BauGB genehmigt. Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt.

Am 23.11.2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Im Juni / Juli 2024 wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Anforderungen an das Verfahren zur Aufstellung eines F-Plans sind im BauGB geregelt. Zudem liegen dem nach § 5 BauGB aufgestellten und entworfenen Flächennutzungsplan folgende Gesetze zugrunde:

- Gesetz über die Landesplanung in Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz),
- Landesentwicklungsplan (LEP),
- Regionalplan (RP),
- Landschaftsrahmenplan (LRP),
- Landeswaldgesetz (LWaldG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Weiterhin wurden die Vorgaben des Landschaftsplans von Bargum (2001) einbezogen.

2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung

Vorgaben der überörtlichen Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Entsprechend wurden bei der Bearbeitung des F-Plans folgende übergeordnete Planwerke berücksichtigt:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021
- Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Erster Entwurf Juni 2024
- Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Entwurf Mai 2024
- Regionalplan V (RP V) (Neufassung: 2002)
- Neuaufstellung des Regionalplans Stand: Entwurf 2023 (Landesregierung Schleswig-Holstein 2023)
- Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, Neuaufstellung 2020 (LRP, 2020)

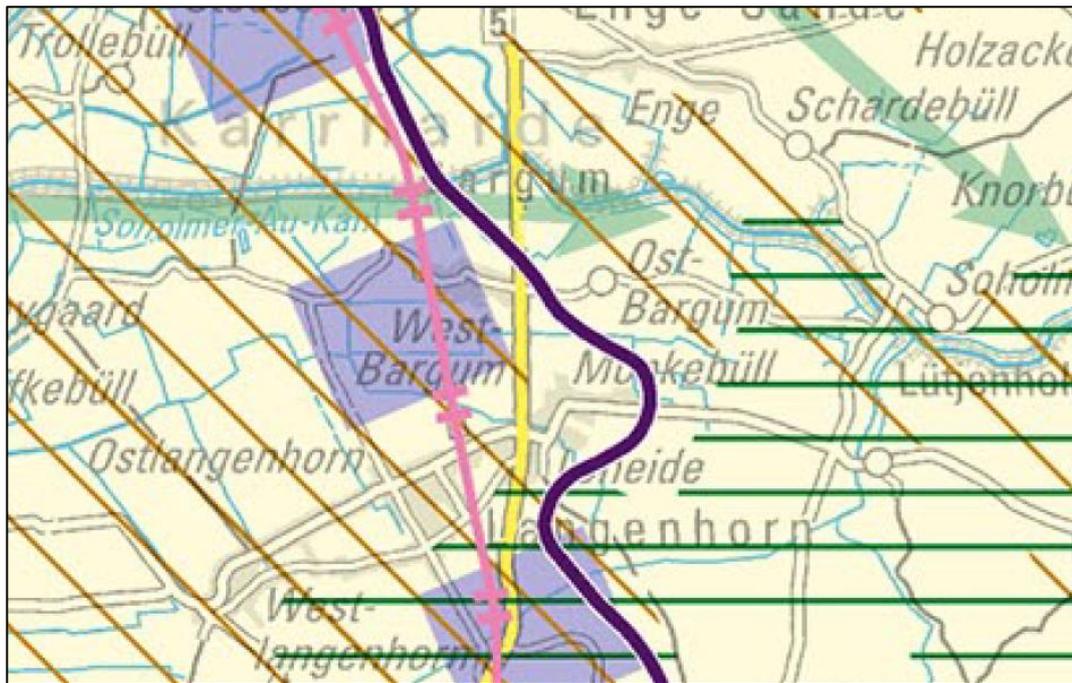


Abbildung 2: Ausschnitt Fortschreibung LEP (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2021)

Die Gemeinde Bargum ist im *Landesentwicklungsplan (LEP, s. Abbildung 2)* als ländlicher Raum und als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Die Landesentwicklungsachse entlang der B5 verläuft durch West-Bargum.

Durch Bargum verläuft außerdem eine Bahntrasse. Östlich der Ortschaft liegt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Nördlich und nordöstlich verläuft jeweils eine Biotopverbundachse auf Landesebene.

Ein Grundsatz der Raumordnung bestimmt, dass in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden soll. Das Angebot soll die zukünftige Nachfrage einschließlich der Nutzeransprüche decken. Hierbei ist der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung Ziel der Raumordnung. Es sind in erster Linie bereits vorhandene Flächenpotentiale auszuschöpfen.

Als Grundsatz zur Wohnungsentwicklung führt der LEP wie folgt aus: „Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden. Bei ihren Planungen sollen die Gemeinden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigen, Freiräume sichern und weiterentwickeln, Wohnungsbestände einbeziehen sowie demografische, städtebauliche und überörtliche Erfordernisse berücksichtigen.“

Der LEP räumt insbesondere den ländlichen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, wie der Gemeinde Bargum, mehr Spielraum in der Siedlungsentwicklung ein. Als Ziel der Raumordnung formuliert der LEP, dass Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf decken sollen. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen).

Gemäß Fortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ (Entwurf Mai 2024) lautet die Berechnungsgrundlage für den wohnbaulichen Entwicklungsjahren wie folgt: „Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel zur Hälfte auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Gleiches gilt für andere, kleine Wohneinheiten in flächensparender Bauweise.“ (Ziffer 3.6.1 LEP). Diese Regelung wird damit begründet, dass eine geringere Flächeninanspruchnahme durch eine verdichtete und flächensparende Bauweise gefördert werden soll.

Unter Punkt 4.5.2 formuliert der LEP Grundsätze und Ziele zur *Solarenergie*, die raumverträglich und möglichst freiraumschonend u.a. auf Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden sollen.

Gemäß Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land der Fortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021, Erster Entwurf Juni 2024 Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO): liegt der westliche und nördliche Teil des Gemeindegebiets Bargums innerhalb eines *Wiesenvogel-Brutgebietes mit besonders hohen Siedlungsdichten*. Unter den als Zielen der Raumordnung formulierten Planungsvorgaben steht hierzu Folgendes: „In Wiesenvogelbrutgebieten mit einer besonders hohen Siedlungsdichte sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.“ Die Karte trifft keine anderweitigen Aussagen zum Gemeindegebiet.

Auch im *Regionalplan* (s. Abbildung 3) ist das Gemeindegebiet als ländlicher Raum und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus dargestellt. Die Bahntrasse und Bundesstraße (B5) sind hier ebenfalls verzeichnet. Im Süden der Gemeinde befindet sich ein Vorranggebiet für Naturschutz, im Nordosten überlagern sich ein Vorranggebiet für den Naturschutz und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Die Soholmer Au, die das Gemeindegebiet im Norden abgrenzt, ist ebenfalls ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Die Gemeinde Bargum hat keine zentralörtliche Einstufung.

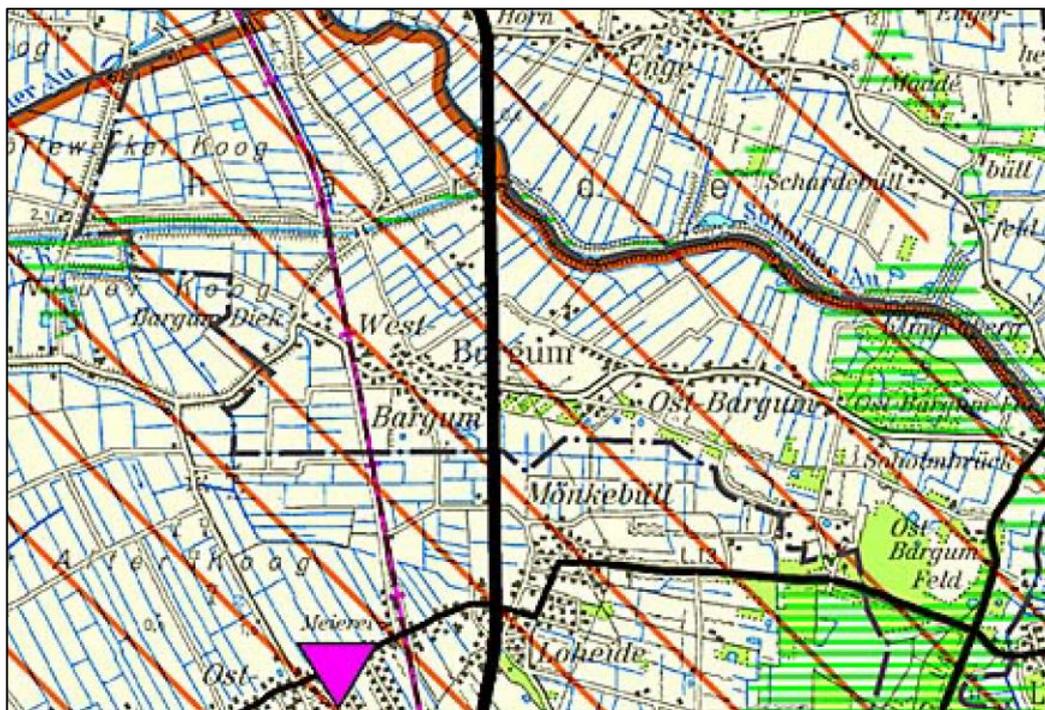


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan V 2002 (Landesregierung Schleswig-Holstein 2023)

Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans verzeichnet zusätzlich ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz entlang der Sohlmer Au sowie eine Freileitung.

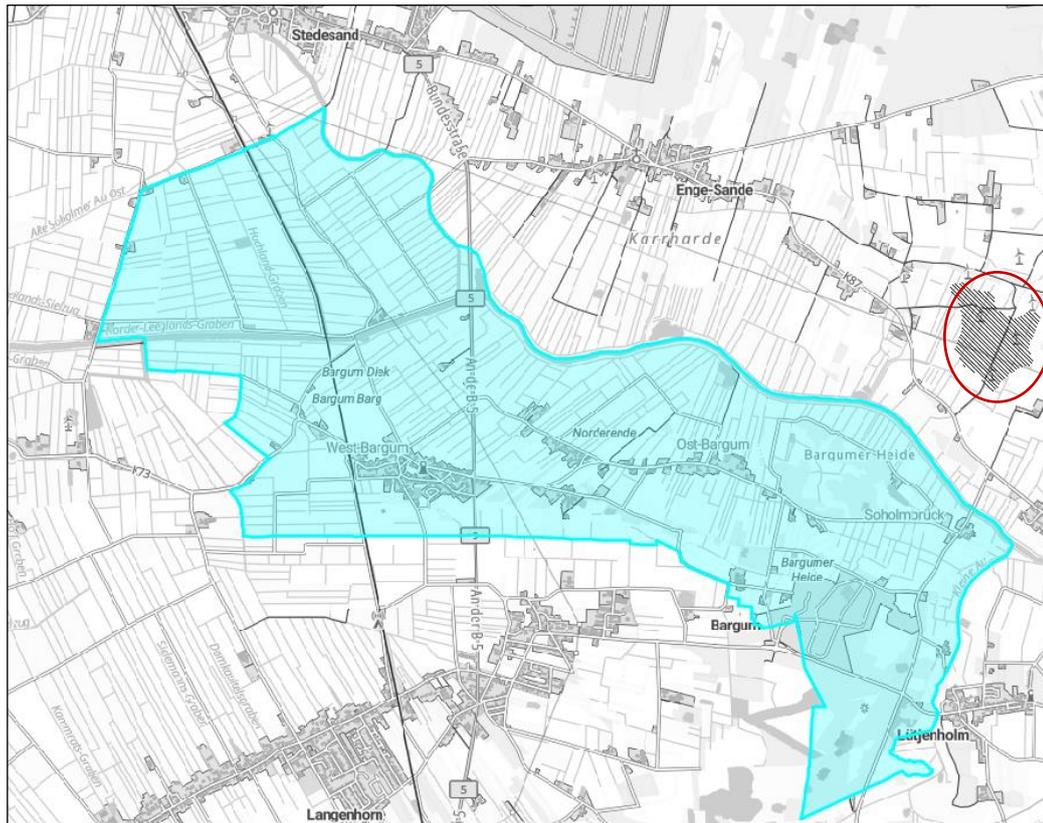


Abbildung 4: Darstellung der Flächen für Windenergienutzung in der Teilaufstellung Wind des Regionalplanes (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2020) (eigene Darstellung)

Im Zuge der *Teilaufstellung des Regionalplanes zum Sachthema Wind* (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2020) hat die Landesplanung im Gemeindegebiet kein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen (s. Abbildung 4). Das nächstgelegene Vorranggebiet mit der Kennung PR1_NFL_062 liegt östlich von Bargum.

Innerhalb der *Karte 1 des Landschaftsrahmenplans* (s. Abbildung 5) ist die Soholmer Au als Vorrangfließgewässer ausgewiesen, außerdem ist sie sowohl als FFH-Gebiet als auch als Biotop-Verbundachse ausgewiesen. Im Osten der Gemeinde liegt ein Wiesenvogelbrutgebiet. Südlich der Soholmer Au liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dieses erfüllt die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Ebenfalls ist die Fläche als FFH-Gebiet ausgewiesen. Im Süden der Gemeinde liegt ein weiteres Gebiet, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Außerdem liegt dort ein gesetzlich geschütztes Biotop, dies ist ebenfalls FFH-Gebiet. Die Fläche ist des Weiteren Schwerpunktgebiet des Biotopverbundsystems. Ein Teil des Gebietes ist zusätzlich als Sondergebiet Bund ausgewiesen.

Gemäß *Karte 3 des Landschaftsrahmenplans* (s. Abbildung 7) befinden sich klimasensitive Böden und Waldflächen von mehr als 5 Hektar Größe im Gemeindegebiet. Zudem ist ein größeres Geotop im Süden vorhanden.



Abbildung 7: Landschaftsrahmenplan Karte 3 (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020)

Vorgaben der örtlichen Planung

Die Gemeinde Bargum hat 2001 einen *Landschaftsplan* (s. Abbildung 8) aufgestellt.

In Bezug auf die bauliche Entwicklung werden folgende Aussagen getroffen: In West-Bargum ist eine mögliche bauliche Entwicklung Richtung Nordwest vorgesehen. Für diese ist außerdem eine Bauentwicklungsgrenze angegeben, die sich in geraden Strukturen nordwestlich und westlich an den Bestand anpasst. Eine weitere Richtung für die bauliche Entwicklung ist ebenfalls ausgehend von der Bebauung im Westen die Südrichtung. Auch hier ist eine Bauentwicklungsgrenze verzeichnet. In Bargum-Ost ist als Entwicklungsrichtung ausgehend vom Bestand der Norden angegeben, für die keine Bauentwicklungsgrenze eingezeichnet ist. Darüber hinaus wird gemäß Landschaftsplan keine weitere bauliche Entwicklung im Außenbereich angestrebt.

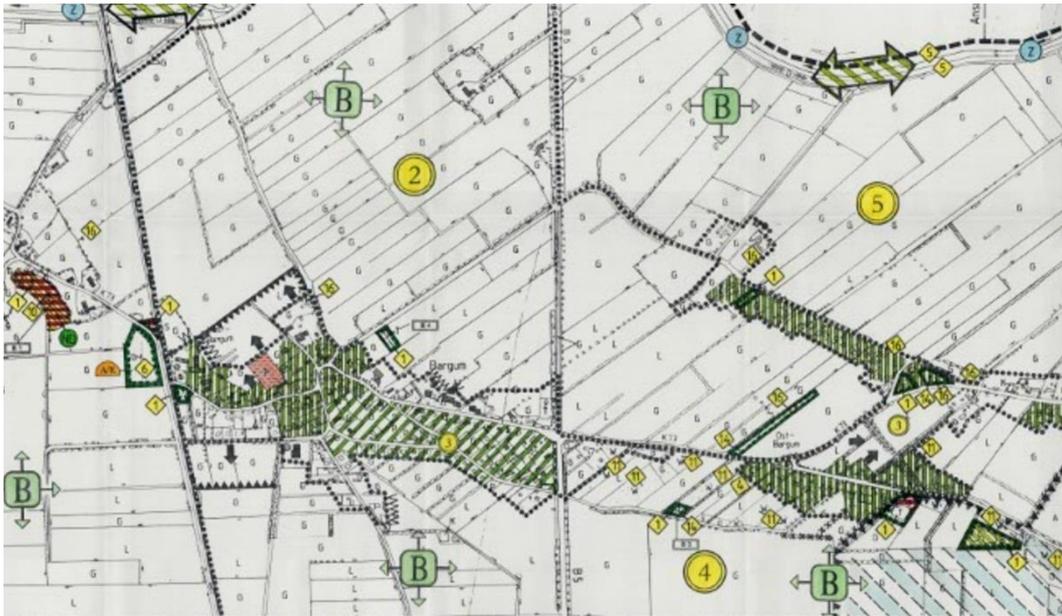


Abbildung 8: Landschaftsplan - Auszug mit Ortslage Bargums (ohne Maßstab)

In Bezug auf den Naturschutz werden folgenden Aussagen getroffen: Die Alte Soholmer Au ist Verbundachse des Biotopverbundsystems und die Soholmer Au Verbundachseneignungsraum. Als Entwicklungsziel ist eine Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen und die Verbesserung der Biotopstruktur bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung genannt. Die Bargumer Heide ist Naturschutzgebiet und Schwerpunktbereich sowie ebenfalls Fläche zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Im Süden ist ein weiterer Schwerpunktbereich. Es werden ebenfalls vorrangige Maßnahmen beschrieben. Dazu gehören unter anderem Erhalt und Pflege wertvoller Biotope, Verringerung der Beweidung, Schaffung weiterer offener Wasserflächen oder die Anlage von Feldgehölzen.

In der Gemeinde Bargum wurde bislang ein *Bebauungsplan* aufgestellt, der bis heute fünf Änderungen erfahren hat. Der *Bebauungsplan* bezieht sich auf den Ortsteil Bargum-West südlich der Dörpstraat und umfasst die Straßen Drift, Süderende, Bensmoor, Hanni-Asmussen-Straat, Am Ehrenmal, Raiffeisenstraße, Lütte Weg, Höchten und Teile des Mönkebüller Wegs.

Die nachfolgende Abbildung 9 stellt die Lage der *Bebauungspläne* innerhalb der Gemeinde Bargum dar.

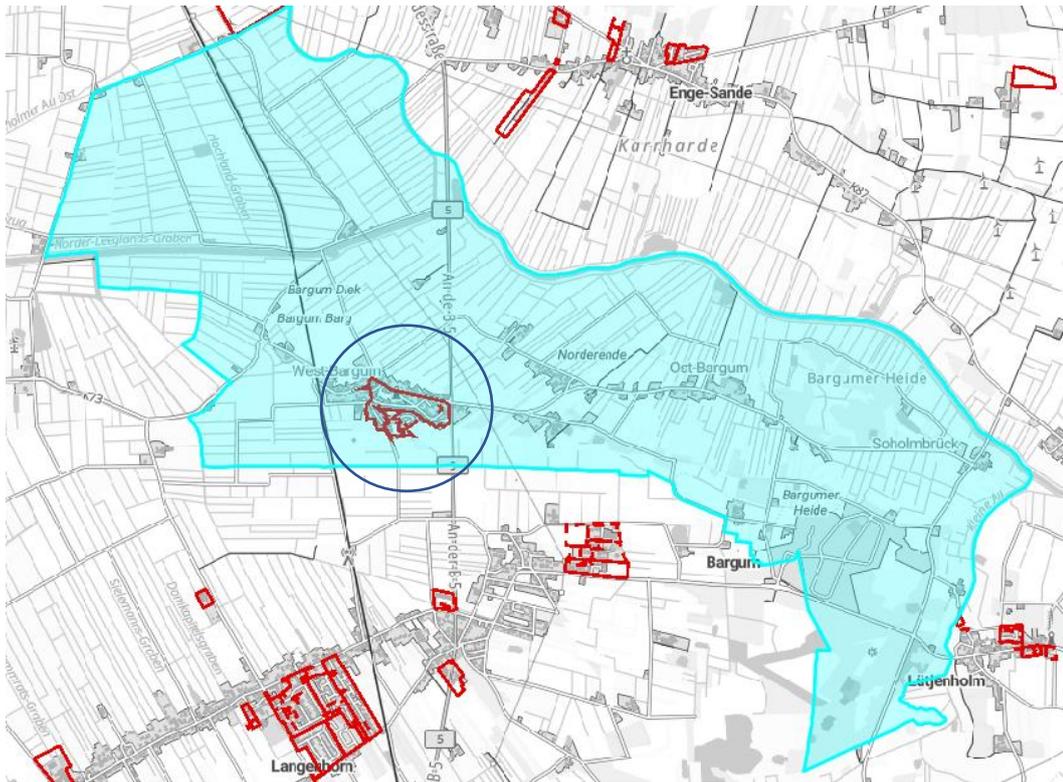


Abbildung 9: Bebauungsplan in der Gemeinde Bargum (Landesregierung Schleswig-Holstein; Schleswig-Holsteinische Kommunen (2023))

Als Grundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung hat die Gemeinde Bargum eine im Januar 2013 entwickelte und 2017 und 2019 weitergeführte *Erfassung der Innenentwicklungspotentiale* für wohnbauliche Erweiterungen vorgenommen. Diese bezieht sich jedoch ausschließlich auf West-Bargum.

Mit der Innenentwicklungspotentialanalyse verfügt die Gemeinde über eine Orientierungshilfe und Grundlage für weitere wohnbauliche Planungsschritte.

Es wurden Potenzialflächen im Innenbereich der Gemeinde Bargum ermittelt und auf ihre Eignung als Wohnbaufläche geprüft. Das Ergebnis sind acht Potenzialflächen der Kategorie A (Potenzialflächen mit Baurecht nach § 34 BauGB) und eine Potenzialfläche der Kategorie C (Potenzialfläche mit Planungserfordernis bzw. Planungsempfehlung gemäß § 30 BauGB). Das Ergebnis ist in Abbildung 9 dargestellt.

Im Jahr 2017 erfolgte eine Fortschreibung und Aktualisierung der Innenentwicklungspotentialanalyse im Rahmen der Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1. Hier sind ebenfalls acht Potenzialflächen der Kategorie A herausgekommen. Eine Fläche der Kategorie C ist ebenfalls vorhanden. Dies wird in der Abbildung 10 deutlich.

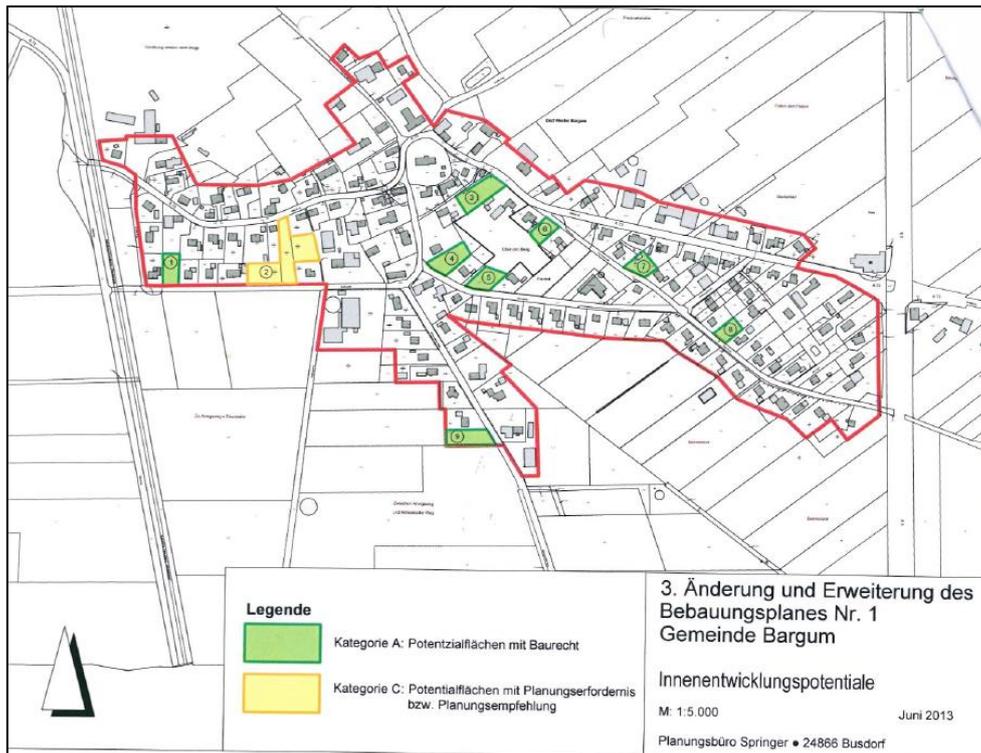


Abbildung 10: Potenzielle Erweiterungsflächen – wohnbauliche Entwicklung für die Ortslage Bargum 2013

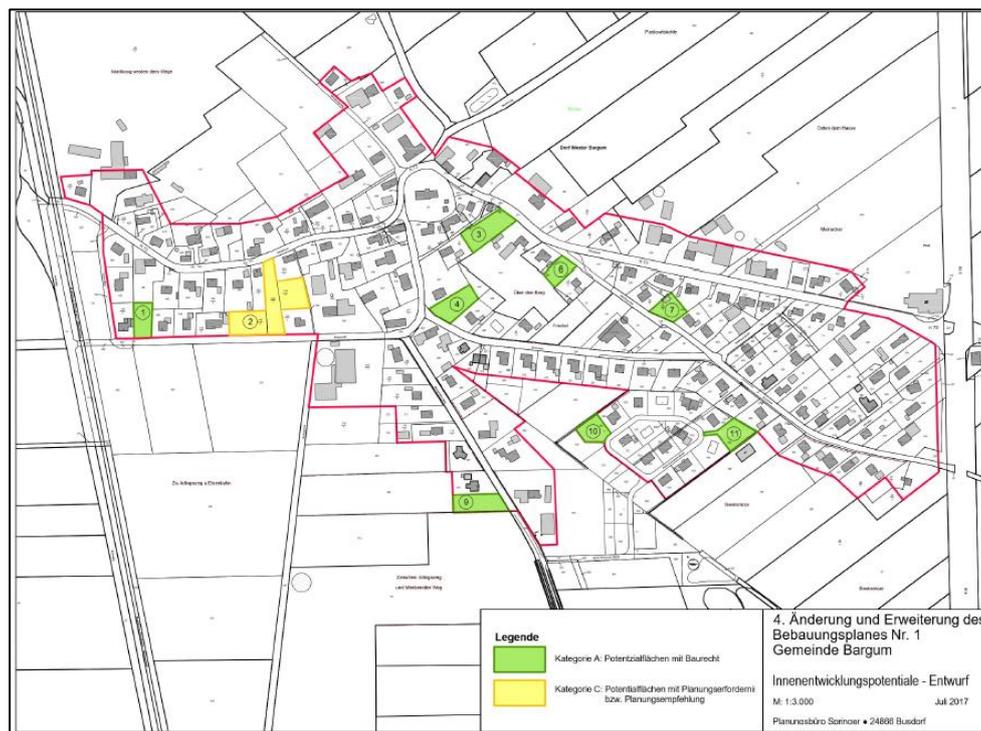


Abbildung 11: Potenzielle Erweiterungsflächen – wohnbauliche Entwicklung für die Ortslage Bargum 2017

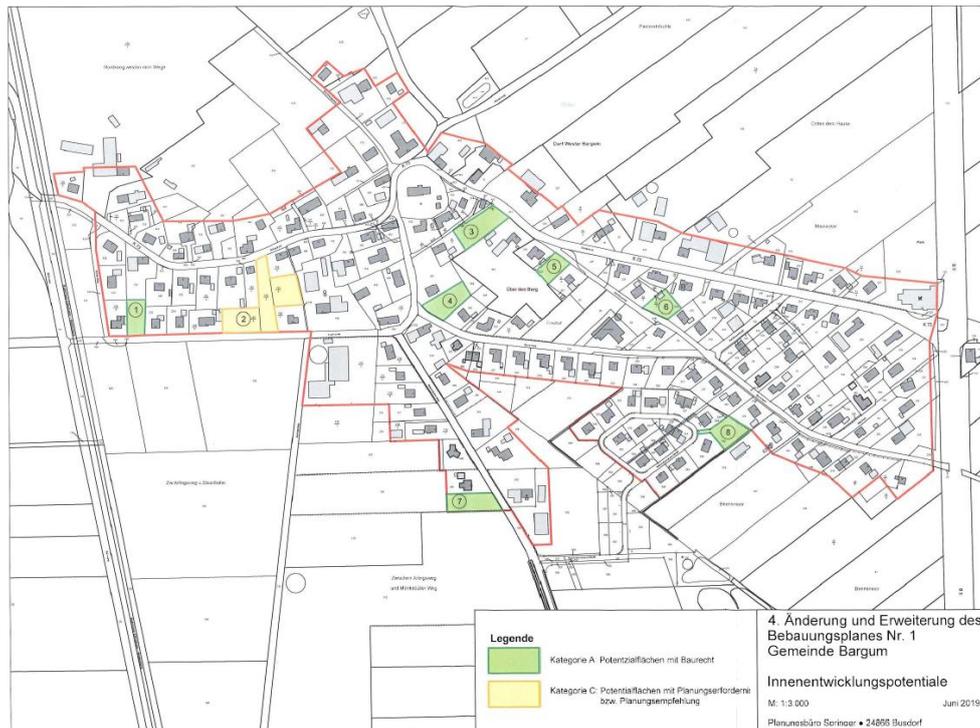


Abbildung 12: Potenzielle Erweiterungsflächen – wohnbauliche Entwicklung

Am 22.06.2022 hat die Gemeinde die Aufstellung eines *Ortsentwicklungskonzeptes* beschlossen, welches im August 2023 fertig gestellt wurde. Hierin wurden die Innenentwicklungspotentiale aus der vorangegangenen Analyse im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 untersucht und die Analyse fortgeschrieben (Glücksburg Consulting AG 2023). Es wurden zehn Flächen ermittelt, von denen sieben nach § 30, § 33 oder § 34 bebaut werden können, die anderen drei Flächen sind als „Potenzialflächen mit empfohlenen Planungserfordernis (Aufstellung Bebauungsplan)“ dargestellt (Glücksburg Consulting AG:21). Bei der Fläche Nummer 9 handelt es sich weitgehend um die im vorliegenden Flächennutzungsplan dargestellte Entwicklungsfläche für Wohnen.

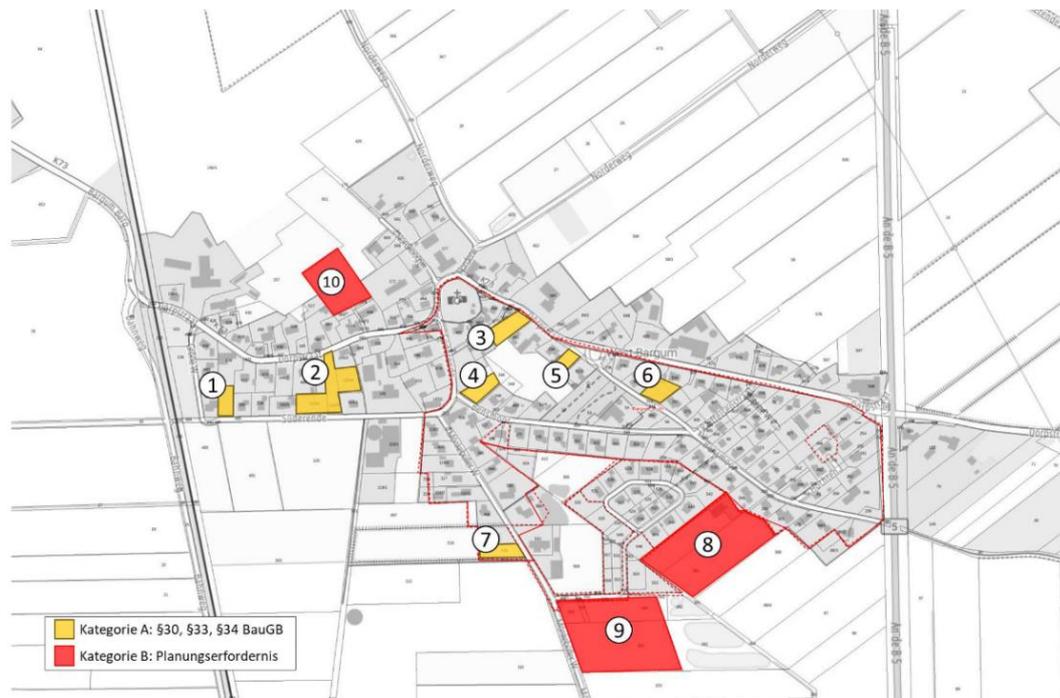


Abbildung 13: Wohnbauliche Entwicklungspotenziale in Bargum, Stand 2023 (Glücksburg Consulting AG:21)

2.3 Interkommunale Abstimmung

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Betroffene benachbarten Gemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert. Die Nachbargemeinden Enge-Sande, Stedesand, Langenhorn und Lütjenholm haben keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht.

3 Ausgangssituation

3.1 Baulicher Bestand und Nutzungen

3.1.1 Wohnen

Siedlungsstruktur und Verwaltungszugehörigkeit

Administrativ gehört die Gemeinde Bargum zum Amt Mittleres Nordfriesland mit Sitz der Amtsverwaltung in Bredstedt, welches auch Unterzentrum ist.

Die Fläche der Gemeinde Bargum umfasst 1.729 ha, die Einwohnerzahl beträgt 645 Einwohner (Stand 30.09.2023) (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2023). Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 37 Einwohnern je km² (ebd.) Der Kreis Nordfriesland hat eine Einwohnerdichte von 76 Einwohner je km².

Die Gemeinde Bargum besteht aus den beiden Ortsteilen West-Bargum und Ost-Bargum (s. Abbildung 1). Es gibt außerdem weitere Splittersiedlungen. Die größte Besiedlung der Gemeinde ist der Ortsteil West-Bargum. Ost-Bargum stellt ein Straßendorf mit Gehöftgruppen und Einzelsiedlungen entlang der Kreisstraße K 73 dar. Beide Ortsteile werden durch die B 5 getrennt. Außerdem besteht im Osten des Gemeindegebietes der Weiler Soholmbrück. Daneben bestehen in der Gemeinde zahlreiche Einzelsiedlungen, welche teilweise älterer Entstehung oder durch Aus-siedlung im Rahmen der ersten Flurbereinigung (Osterbargumfeld, Bargumdeich u. a.) entstanden sind.

Die Splittersiedlungen sind Bargum Diek, Bargum Bark, Norderende, Soholmbrück, Ost-Bargum Feld und Bargumer Heide.

Als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion gehört Bargum somit nicht zu den raumordnerisch festgelegten Schwerpunktbereichen der Siedlungsentwicklung (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2021:130). Demzufolge muss den landes- und regional-planerischen Vorgaben eine dem örtlichen Bedarf entsprechende bzw. ortsange-messene Wohnbauentwicklung bei der weiteren Entwicklung nachgekommen werden (ebd.).

Demographische Bevölkerungsentwicklung

Als Grundlage für die Bewertung der zukünftigen Entwicklung dienen die statistischen Daten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein. Für die vergangenen Jahre zeigen die Bevölkerungsdaten für Bargum auf, dass eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung vorliegt (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2021). Dies wird deutlich an den einzelnen Jahreszahlen.

Im Jahr 2000 gab es in Bargum 638 Einwohner, im Jahr 2021 gab es 645 Einwohner. In der Zeitreihe der Bevölkerungsentwicklung sind keinerlei stark steigende oder fallende Zahlen zu erkennen, es sind lediglich kleinere Ausreißer sowohl nach oben als auch nach unten von maximal 20 Einwohnern zum Folgejahr zu verzeichnen.

Bei der Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins bis 2030 hat der Kreis Nordfriesland eine negative Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2022). Die Reduzierung um 3.380 Einwohner bedeutet einen Verlust von 2,1 Prozent. Der Verlust wird sich vermutlich auch auf die einzelnen Gemeinden niederschlagen, sodass Bargum davon ebenfalls betroffen wird.

3.1.2 Gewerbe

Gewerbebetriebe sind gemäß der Systematik der BauNVO sowohl in gemischten Bauflächen als auch in gewerblichen Bauflächen allgemein zulässig. Der geeignete Gebietstyp richtet sich unter anderem nach der in Anspruch zunehmenden Fläche, der Betriebsart, den betrieblichen Emissionen und den jeweiligen Standortfaktoren. In der Gemeinde Bargum gibt es gemischte Bauflächen bislang ausschließlich in der Ortslage West-Bargums, entlang der Dörpsstraat (K73). Hier dominieren Wohnnutzungen und kleinere Handwerksbetriebe, vereinzelt ist Einzelhandel oder Dienstleistung anzutreffen.

Für die Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen bzw. Gewerbegebieten bestand bisher kein Bedarf.

3.1.3 Landwirtschaft

Der Großteil der Gemeindefläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2023). Es wird in erster Linie Grünlandwirtschaft, hauptsächlich als Mähweide, reine Weide oder Ansaatwiese, betrieben. Vor allem im Bereich der Geest sind daneben auch ackerbaulich genutzte Flächen, hauptsächlich zum Maisanbau, vorhanden.

3.1.4 Erneuerbare Energie

Die Gemeinde Bargum verfügt bisher über keinen baulichen Bestand zur Erzeugung erneuerbarer Energien wie bspw. Windenergieanlagen, Biogasanlagen oder großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

3.1.5 Tourismus

Das gesamte Gemeindegebiet ist im LEP und im Regionalplan als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus dargestellt. Abgesehen von vereinzelt privat geführten Ferienwohnungen gibt es in Bargum keinerlei touristische Infrastruktur. Die Gemeinde ist seit 2005 staatlich anerkannter Erholungsort (Glücksburg Consulting AG:15). Durch einen Ferienhof sowie die Lage an der Soholmer Au und historischen Bauten verfügt die Gemeinde über touristische Besonderheiten (ebd.).

3.1.6 Naturräumliche Gegebenheiten

Aus geomorphologischer Sicht ist Schleswig-Holstein dreigeteilt. Im Westen befinden sich die Marschen, mittig liegt die Geest und im Osten schließt das Schleswig-Holsteinische Hügelland an.

Die Gemeinde Bargum liegt jeweils teilweise im Naturraum Schleswig-Holsteinische Marschen („Nordfriesische Marsch“) sowie im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest („Schleswiger Vorgeest“) (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2023). Das Gemeindegebiet wird im Norden von der Soholmer Au begrenzt.

Typisch für den Teil der Marsch sind die alten Deichreste und die Wehle im Bargumdeich. Der Vorgeestbereich, der teilweise von Heide und Magerrasen auf Binnendünen und Zwischenmooren charakterisiert wird, beherrscht den östlichen Teil der Gemeinde und ragt nur im Bereich der Ortschaften wie eine Spitze in die westlich vorgelagerte Marsch hinein. Im Übergang zur Niederung der Kleinen Au treten des Weiteren Vermoorungen auf. Insgesamt wird der Bereich der Nordfriesischen Marsch durch marine und der Bereich der Schleswiger Vorgeest durch sandige Ablagerungen geprägt.

3.1.7 Immissionen

Vorbelastungen durch Schallemissionen bestehen sowohl durch den Schienenverkehr westlich der Ortslage als auch durch die Bundesstraße B5 im Osten der Ortslage. Die aus der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche, Staub) stellen eine weitere Vorbelastung dar.

3.1.8 Archäologie und Denkmalschutz

Im Gemeindegebiet befinden sich diverse archäologischer Interessegebiete (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 2023) (s. Abbildung 14). Hierbei handelt es sich gem. § 12 (2) 4 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen (§ 15 DSchG).

Innerhalb der Archäologischen Interessengebiete befinden sich gemäß festgestelltem Landschaftsplan von 2001 mehrere archäologische Denkmale, also unbewegliche Bodendenkmale. Dazu gehören: alter Deich, Grenzwall, Damm eines alten Mühlenstaus, alte Wegespuren, mesolithischer Siedlungsplatz, Grabhügel. Die Lage dieser Denkmale verteilt sich auf Bargum-West und Bargum-Ost (Archäologisches Landesamt S-H).

Die Kirche von Bargum ist gemäß §8 DSchG als Denkmal dargestellt.

Gemäß der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege sind folgende Denkmäler verzeichnet: Die Kirche in Bargum als Sachgesamtheit, außerdem als bauliche Anlagen zwei uthländische Häuser, die Schmiede, das Pastorat, ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die Kirche mit Ausstattung sowie die Windmühle Aeolus. Als Gründenkmal ist der Kirchhof verzeichnet (Landesamt für Denkmalpflege 2019:8).

Die Denkmäler sind in ihrem Bestand und in ihrer Eigenart im Sinne der Denkmalpflege zu schützen und zu erhalten, wobei ihre unmittelbare Umgebung zu beachten ist.

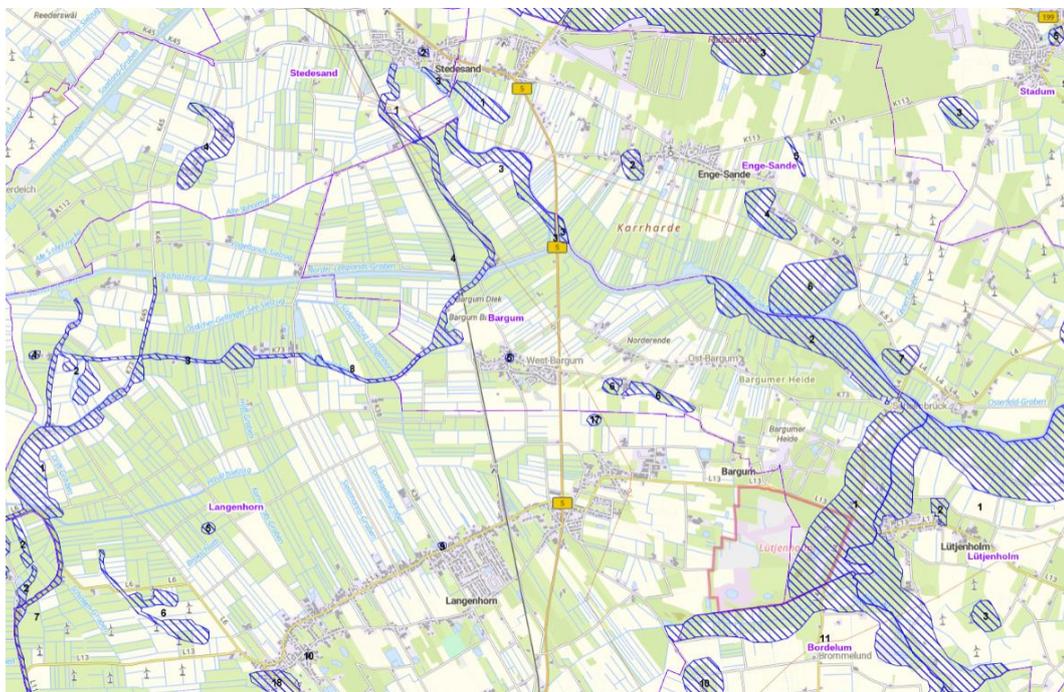


Abbildung 14: Archäologische Interessengebiete (blaue Schrägschraffur) im Gemeindegebiet Bargum (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 2023)

3.1.9 Verkehrliche Erschließung

Straßenverkehrsflächen

Mit den drei überörtlichen Verkehrsstraßen der Bundesstraße B5 und den beiden Landesstraßen L4 und L13 wird das Gemeindegebiet an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Bundesstraße B5 bindet Bargum an Bredstedt sowie das Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Niebüll an. Quer durch die Gemeinde führt außerdem die Kreisstraße K73.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die Rohde Verkehrsbetriebe GmbH stellen den Öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge sicher. An den Busverkehr ist Bargum angebunden mit der Linie 1020 Bredstedt – Husum, der Linie 1130 Bargum – Bredstedt (Dänischer Schulverkehr), der Linie 1024 Langenhorn – Langenhorn sowie der Linie 1027 Bargum – Bredstedt (Rohde Verkehrsbetriebe 2023). In Langenhorn ist ein Anschluss an den Schienenverkehr gegeben.

Eisenbahnverkehrsflächen

Durch das Gemeindegebiet verläuft die Bahnanlage Niebüll-Husum, die jedoch keinen Haltepunkt in der Gemeinde hat.

3.1.10 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Nachfolgend werden die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen dargestellt.

Trink- und Brauchwasser

Die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Nord (Wasserverband Nord 2023).

Niederschlagswasser

Die Gemeinde Bargum liegt innerhalb des Verbandsgebietes des Deich- und Hauptsielverband (DHSV) Südwest-Bongsiel, der die Aufgaben nach dem Wasserverbands- und Landeswasserverbandsgesetzes übernimmt. Der Verband kümmert sich um die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sowie den Bau und die Unterhaltung seiner Anlagen.

Der Großteil des in der Gemeinde Bargum anfallenden Regenwassers wird in einem vorhandenen Kanalsystem gesammelt und in die ehemaligen Klärteiche, die nunmehr als Regenrückhaltebecken genutzt werden, südlich der Ortschaft eingeleitet. Von hier aus erfolgt eine gedrosselte Einleitung in die Vorfluter.

Abwasserentsorgung

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt im Trennsystem in die Kläranlage der Gemeinde Langenhorn. Zusätzlich sind eigene Klärteiche vorhanden.

Abfall

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Nordfriesland und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen (Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland 2023). Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Nordfriesland wird hingewiesen.

Strom / Telekommunikation

Durch die Schleswig-Holstein Netz AG (SH Netz AG) wird die Stromversorgung in der Gemeinde Bargum sichergestellt. Das für die Gemeinde Bargum zuständige Netzcenter der SH Netz AG befindet sich in Niebüll (Schleswig-Holstein Netz AG 2023).

Von Südost nach Nordwest verläuft durch das Gemeindegebiet eine oberirdische Strom-Leitung mit 110 kV, die innerhalb der Planzeichnung als Hauptversorgungsleitung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt ist. Ebenfalls verläuft durch das Gemeindegebiet die sich in Bau befindliche 380 kV-Leitung, die ebenfalls als Hauptversorgungsleitung dargestellt ist.

Die Gemeinde Bargum gehört zusammen mit den rund 50 Gemeinden in den Ämtern Mittleres Nordfriesland und Südtondern und der Gemeinde Reußenköge zur Breitbandnetz-Gesellschaft Breklum (Breitbandnetz Gesellschaft 2023). Diese sieht vor, für alle Gemeinden ein flächendeckendes Glasfasernetz zu errichten und zu betreiben.

Brandschutz

Der Brandschutz wird in der Gemeinde Bargum durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr, mit ca. 50 aktiven Mitgliedern, gewährleistet. Die Gemeinde gehört zum Kreisfeuerwehrverband Nordfriesland. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen (Deutscher Feuerwehrverband; Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches 2018:1).

4 Inhalte des Flächennutzungsplans

Die Planzeichnung des aufzustellenden F-Plans enthält flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet Darstellungen, die die derzeitige und zukünftige Art der baulichen und sonstigen Nutzungen (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) wiedergeben. Darunter bspw. Flächen für den Gemeinbedarf, Wohn- und gemischte Bauflächen, Verkehrs-, Wasser- und Waldflächen, Flächen für den Naturschutz, und Flächen für die Landwirtschaft sowie nachrichtliche Übernahmen, die besondere Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bedingen.

Die vorliegende Begründung erläutert die graphisch dargestellten Entwicklungsabsichten der Gemeinde und führt diese textlich aus. Nachfolgend wird auf die in der Planzeichnung verwandten Darstellungen, Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen eingegangen.

4.1 Planungen und Darstellungen

4.1.1 Wohnbauflächen

In der Gemeinde Bargum konzentriert sich die bisherige Wohnbebauung insbesondere in West-Bargum. Für diese Bereiche wurde mit dem B-Plan Nr. 1 und dessen 1.bis 5. Änderung die planungsrechtliche Grundlage geschaffen.

In Ost-Bargum ist weitere Bebauung vorhanden, jedoch ohne Bebauungsplan. Außerdem gibt es diverse Einzelbebauungen ohne baulichen Zusammenhang im Gemeindegebiet. Die bestehende Wohnnutzung wird auf Ebene des F-Planes entsprechend als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO innerhalb der Ortslage Bargum dargestellt.

Die wohnbauliche Entwicklung soll auch zukünftig vorrangig im Bereich der Ortslage West-Bargum erfolgen. Die dafür vorgesehene Entwicklungsfläche, die im Folgendem beschrieben wird, wird im F-Plan entsprechend als Wohnbauflächen dargestellt.

Entwicklungsfläche:

Die geplante Entwicklungsfläche grenzt südlich der Ortslage West-Bargums an und liegt östlich des Mönkebüller Wegs, nördlich und westlich der Straße „Hanni Asmussen Straat“ und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt. Die Fläche weist nur wenige Gehölzstrukturen auf, die sich hauptsächlich im Norden befinden.

Im Dezember 2020 lag der Wohnungsbestand in Bargum bei 308. Darauf basierend beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für die Gemeinde Bargum 31 Wohneinheiten, von denen bereits 14 umgesetzt wurden, sodass der noch übrige

Entwicklungsrahmen für die vorliegende Planung bei maximal 17 Wohnungen liegt. Mit vorliegender Planung ist die Darstellung von ca. 15.000 m² Wohnbaufläche vorgesehen. Gemäß Berechnung Brutto-Bauland abzüglich 15 Prozent für Erschließungs- und Grünflächen ergibt das eine Nettofläche von ca. 12.750 m². Davon wird mittels Annahme einer heute üblichen durchschnittlichen Grundstücksgröße von 700 bis 800 m² die denkbare Zahl der Grundstücke ermittelt. Es ergeben sich damit ca. 15-18 Grundstücke. Da jedoch die Zahl der Grundstücke nicht mit der Zahl der entstehenden Wohneinheiten gleichzusetzen ist, wird die Anzahl der Grundstücke mit dem Faktor 1,2 multipliziert, so dass hier von 19 bis 22 Wohneinheiten ausgegangen werden kann. Die Gemeinde überschreitet mit ihrer angestrebten Planung somit ihr mögliches Kontingent, begründet diesen Bedarf aber wie folgt:

In Bargum ist die Teilmobilmachung des Materiallagers der Bundeswehr im östlichen Gemeindegebiet geplant. Damit werden in Bargum 60 militärische und zivile Dienstposten geschaffen. Das bedeutet auch neue Arbeitsplätze. Zudem ist das Materiallager sanierungsbedürftig. Dafür plant der Bund für Bargum 18 Millionen Euro ein. Die Investitionen werden somit auch dem örtlichen Handwerk und Mittelstand zugutekommen. Auf Grund der Teilmobilmachung und dem voraussichtlichen Zuzug von Arbeitskräften ist also in den kommenden 3-5 Jahren mit einem erhöhten Bedarf an Wohnungen in der Gemeinde Bargum zu rechnen, dem sie mit vorliegender Planung gerecht werden möchte.

Begründung Standortwahl

Für die Ausweisung der Entwicklungsflächen für Wohnbebauung werden folgende Gründe angeführt:

Die Fläche liegt in direkter Siedlungsanbindung an das Neubaugebiet Hanni Assmussen Straat und kann über die gleichnamige Straße einfach erschlossen werden. Die angrenzende Bebauung weist eine wohnbauliche Struktur auf, die in keinem Konflikt mit der geplanten Wohnnutzung steht. Im Osten grenzt eine Fläche mit mehreren Regenrückhaltebecken an, an die das geplante Wohngebiet zur Regenrückhaltung angebunden werden kann.

4.1.2 Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen / Mischgebiete dienen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und teilweise Vergnügungsstätten.

In Bargum sind zwei bestehende Mischgebiete mit dem B-Plan Nr. 1 festgesetzt worden, beide befinden sich in West-Bargum. Diese werden im F-Plan entsprechend des Bestandes als gemischte Bauflächen dargestellt.

Zur lokalen Wirtschaftsstruktur gehören folgende Betriebe: drei Friseure, fünf Zimmerer/Tischler, ein Maler, ein Transportunternehmen, zwei Elektriker, zwei Maurer, ein Lohnunternehmen, drei landwirtschaftliche Dienstleister/Garten- und Hofarbeiter/Hausmeisterservice, von denen einige im bestehenden Mischgebiet angesiedelt sind.

4.1.3 Flächen für den Gemeinbedarf

In der zentralen Ortslage West-Bargums, an der Straße Bensmoor, befindet sich die Zentrale der Freiwilligen Feuerwehr sowie gleichzeitig das Gemeindehaus von Bargum. Diese Fläche wird entsprechend ihrer Nutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB gekennzeichnet. Als weitere Fläche für den Gemeinbedarf ist der Bereich der Kirche im Norden von West-Bargum, dargestellt.

4.1.4 Sonderbaufläche „Bund“

Im östlichen Gemeindegebiet befindet sich ein Bundeswehrstandort. Es handelt sich hierbei um ein Materiallager als Teil des Materialdepots Wilhelmshaven. Der Standort ist in seinem Bestand zu sichern und wird entsprechend seiner Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bund“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im F-Plan dargestellt.

4.1.5 Grünflächen

Bestehende öffentliche Grün- und Freiflächen werde dementsprechend als „öffentliche Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt. Darunter bspw. eine Fläche in West-Bargum, angrenzend an die Fläche für den Gemeinbedarf.

4.1.6 Wasserflächen

Im Gemeindegebiet sind sowohl Fließgewässer als auch stehende Gewässer vorhanden. Des Weiteren ist das Gemeindegebiet von zahlreichen Parzellen- und Wegeseitengräben durchzogen.

Entlang der nördlichen Gemeindegrenze verläuft die Soholmer Au, an die sich im weiteren Gemeindegrenzenverlauf die Alte Soholmer Au anschließt. Die Soholmer Au gilt als Hochwasserrisikogebiet und ist entsprechend beidseitig eingedeicht.

Die bestehenden Gewässer werden im F-Plan als „Wasserflächen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB dargestellt.

4.1.7 Flächen für die Landwirtschaft

Der Außenbereich der Gemeinde ist mit einem Flächenanteil von ca. 89 % der Gesamtfläche überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Innerhalb des Gemeindegebietes existieren große landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

Einige landwirtschaftliche Betriebe verfügen über große Ställe zur Haltung von Rindern, Schweinen oder Geflügel. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Vollerwerb beziffert sich auf etwa 10, dazu kommen landwirtschaftliche Betriebe im Nebenerwerb.

Die Darstellung im F-Plan als Flächen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB bezieht einzelne kleinere Splittersiedlungen, landwirtschaftliche Hofstellen sowie landwirtschaftliche Brachflächen ein.

4.1.8 Waldflächen

Innerhalb des Gemeindegebietes Bargums befinden sich diverse Waldflächen die als solche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB im F-Plan dargestellt werden. Zwei größere zusammenhängende Waldflächen sind im Osten in der Bargumer Heide und im Osten im Kreuzungsbereich der beiden Landesstraßen vorhanden.

Die Waldflächen unterliegen dem Landeswaldgesetz (LWaldG vom 5.12.2004), das u.a. eine Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben zum Ziel hat. Das bedeutet, dass die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen sind und die Träger öffentlicher Vorhaben Wald nur in Anspruch nehmen sollen, soweit der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann.

Die bestehenden Waldflächen sind als solche im F-Plan dargestellt.

4.1.9 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Gemeindegebiet Bargum befinden sich mehrere Flächen, die im Rahmen von Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Ökokontoflächen festgesetzt wurden. Diese werden entsprechend als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im F-Plan dargestellt.

4.1.10 Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sowie nachrichtliche Übernahmen

Die bereits vorhandenen Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Dies betrifft

- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG)
- Denkmal Kirche Bargum (§ 8 DSchG)
- Anbauverbotszonen (an Bundesstraßen 20 m gemäß § 9 Abs. 1 FStrG; an Landesstraßen 20 m und Kreisstraßen 15 m gemäß § 29 Abs. 1+2 StrWG)

Nachrichtlich übernommen werden gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.

4.2 Hinweise

Archäologie

Erdarbeiten in Bereichen, die als archäologisches Interessengebiet ausgewiesen sind, bedürfen ggf. einer Genehmigung. Dies ist vor Beginn der Bauarbeiten mit dem archäologischen Landesamt abzustimmen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Schutz von Brutvögeln

Zum Schutz der Brutvögel sind Baumfällungen außerhalb der Brutzeiten, zwischen dem 1.10 und 28.02. des Jahres durchzuführen (Land Schleswig-Holstein o.J.).

5 Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Mit der Aufstellung des F-Plans werden Bauvorhaben und Nutzungen planungsrechtlich vorbereitet, die folgende Auswirkungen mit sich bringen können:

Auswirkungen auf den Menschen

- Schaffung von Wohnraum im Sinne der Daseinsfürsorge

Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

- Es geht ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen verloren.

Auswirkungen auf den Verkehr

- Es kommt zu einer temporären Erhöhung des Verkehrsaufkommens während der Bauphase

Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt

- Das Landschaftsbild verändert sich durch die bauliche Überprägung.
- Die Bodenstruktur wird im Bereich der baulichen Anlagen oberflächennah zerstört werden.

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und die einzelnen Schutzgüter werden ausführlich im Umweltbericht (s. Kapitel 6) dargelegt, der Teil der Begründung ist und auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes, entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB), wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan (F-Plan) (§ 2a BauGB).

Gemäß § 4 (1) BauGB hat die Gemeinde Bargum die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, beteiligt. Die eingegangenen umweltbezogenen Anregungen wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

6.1.1 Inhalt und Ziel des Flächennutzungsplans

Mit der Aufstellung des F-Plans verfolgt die Gemeinde Bargum das Ziel, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 BauGB).

6.1.2 Planungen und Darstellungen

Die Planzeichnung zum F-Plan enthält flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet Darstellungen der derzeitigen und zukünftigen Art der baulichen Nutzung sowie nachrichtliche Übernahmen, die besondere Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bedingen.

Insbesondere finden sich folgende Darstellungen:

- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- Sonderbauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den überörtlichen Verkehr
- Öffentliche Grünflächen

- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaft
- Flächen für Wald

Darüber hinaus sind weitere nutzungsüberlagernde Flächenarten dargestellt:

- Geschützte Biotope
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Denkmal Kirche Bargum (§ 8 DSchG)

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Mit der vorliegenden Planung wird eine Fläche mit einer Größe von ca. 12.800 m² für eine wohnbauliche Entwicklung planungsrechtlich vorbereitet. Der genaue Bedarf an Grund und Boden bzw. die aus der Überbauung resultierende versiegelte Fläche lässt sich erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren konkret ermitteln, mit dem eine bebaubare Grundfläche bzw. eine Grundflächenzahl verbindlich festgelegt wird.

Alle anderen Darstellungen dienen lediglich der Bestandsicherung und lösen keinen weiteren Bedarf an Grund und Boden aus.

6.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

(Nr. 1 b der Anlage 1 zum BauGB)

6.2.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze werden jeweils in ihrer aktuellsten Fassung berücksichtigt.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Aufstellung eines F-Plans eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese soll die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen und ist in Form des Umweltberichtes darzustellen. Dieser beinhaltet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt mit ihren Schutzgütern (Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft / Klima, Boden / Fläche, Wasser, Sach- und Kulturgüter sowie Landschaftsbild) und bewertet diese.

Gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten

und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

§ 20 / § 21 BNatSchG: In diesen beiden Paragraphen sind der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen.

§ 34 Abs. 1 BNatSchG: „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

Über die bereits im BNatSchG definierten gesetzlich geschützten Biotope hinaus sind im Landesnaturenschutzgesetz weitere gesetzlich geschützte Biotope aufgeführt (§ 21 Abs. 1 LNatSchG).

Gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG) ist der Wald in Schleswig-Holstein in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSch) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen

Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 (1) Bodenschutzgesetz (BodSchG): sind Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräusche, Luftverunreinigungen, Licht) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a (1) BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“

Gemäß § 1 (1) Denkmalschutzgesetz (DSchG) liegen Denkmalschutz und Denkmalpflege im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): sind die Gewässer durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Das Anfang 2017 von der Landesregierung verabschiedete Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz (EWKG) bildet eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein. Zudem werden mit dem Gesetz zentrale Klimaschutzziele für das Land festgeschrieben. Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um. In dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein von Ende 2018 werden bereits konkrete Grundsätze zur Anpassung an den Klimawandel aufgeführt (s. Fachpläne).

6.2.2 Ziele aus Fachplänen

Die folgenden landschaftsplanerischen Vorgaben bzw. Planwerke werden herangezogen:

- Landesentwicklungsplan (LEP), Fortschreibung 2021
- Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Erster Entwurf Juni 2024
- Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Entwurf Mai 2024
- Regionalplan (RP) für den Planungsraum V, 2002
- Entwurf Regionalplan für den Planungsraum I (2023)
- Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind (2020)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I, 2020
- Landschaftsplan der Gemeinde Bargum (2001)

Vorgaben der überörtlichen Planung

Der *Landesentwicklungsplan* (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2021) als landesweiter Raumordnungsplan kennzeichnet das Gemeindegebiet als ländlichen Raum. Bargum liegt in der der Landesentwicklungsachse. Östlich der Ortschaft liegt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Nördlich und nordöstlich verläuft jeweils eine Biotopverbundachse auf Landesebene.

Gemäß Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land der Fortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021, Erster Entwurf Juni 2024 Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO): liegt der westliche und nördliche Teil des Gemeindegebiets Bargums innerhalb eines *Wiesenvogel-Brutgebietes mit besonders hohen Siedlungsdichten*. Unter den als Zielen der Raumordnung formulierten Planungsvorgaben steht hierzu Folgendes: „In Wiesenvogelbrutgebieten mit einer besonders hohen Siedlungsdichte sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.“ Die Karte trifft keine anderweitigen Aussagen zum Gemeindegebiet.

Gemäß Fortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ (Entwurf Mai 2024) lautet die Berechnungsgrundlage für den wohnbaulichen Entwicklungsjahren wie folgt: „Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Wohneinheiten,

die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel zur Hälfte auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Gleiches gilt für andere, kleine Wohneinheiten in flächensparender Bauweise.“ (Ziffer 3.6.1 LEP) Begründet wird diese Regelung damit, dass eine geringere Flächeninanspruchnahme durch eine verdichteten und flächensparenden Bauweise gefördert werden soll.

Der *Regionalplan* (2002) (Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus 2002) kennzeichnet das Gemeindegebiet ebenfalls als ländlichen Raum. Die Gemeinde liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im Süden der Gemeinde befindet sich ein Vorranggebiet für Naturschutz, im Nordosten überlagern sich ein Vorranggebiet für den Naturschutz und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Die Soholmer Au, die das Gemeindegebiet im Norden abgrenzt, ist ebenfalls ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans verzeichnet zusätzlich ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz entlang der Soholmer Au sowie eine Freileitung.

Innerhalb der *Karte 1 des Landschaftsrahmenplans* (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020) sind diverse naturschutzrechtliche Schutzgebiete ausgewiesen. Dazu gehören Vorrangfließgewässer, FFH-Gebiete und Verbundachse. Im Osten der Gemeinde liegt ein Wiesenvogelbrutgebiet. Südlich der Soholmer Au liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dieses erfüllt die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Ebenfalls ist die Fläche als FFH-Gebiet ausgewiesen. Im Süden der Gemeinde liegt ein weiteres Gebiet, das die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, das als gesetzlich geschütztes Biotop und FFH -Gebiet sowie Schwerpunktgebiet ausgewiesen ist. Ein Teil des Gebietes ist zusätzlich als Sondergebiet Bund ausgewiesen.

Die *Karte 2 des Landschaftsrahmenplans* stellt in Bargum ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet dar. Außerdem gibt es im Gemeindegebiet Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. In räumlicher Nähe liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Innerhalb der *Karte 3 des Landschaftsrahmenplans* ist zu erkennen, dass in Bargum klimasensitive Böden vorhanden sind. Außerdem sind im Süden Waldflächen von mehr als 5 Hektar Größe zu erkennen. Außerdem sind ein größeres Geotop sowie Waldflächen im Süden vorhanden.

An der nördlichen Gemeindegrenze befindet sich die *Biotopverbundachse* „Soholmer Au/Bongsieler Kanal“ (hellgrün), die gleichzeitig auch *FFH-Gebiet* ist (grün kariert). Südlich davon befindet sich der Schwerpunktgebiet Nr. 506 „Bargumer Heide“ (hellrot). Dieser überlappt sich mit dem FFH-Gebiet „Bargumer Heide“ (grün kariert). Ein weiteres FFH- Gebiet, „Lütjenholmer und Bargumer Heide“, liegt im

südlichen Teil der Gemeinde und überlappt sich mit einem weiteren Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems (hellrot).

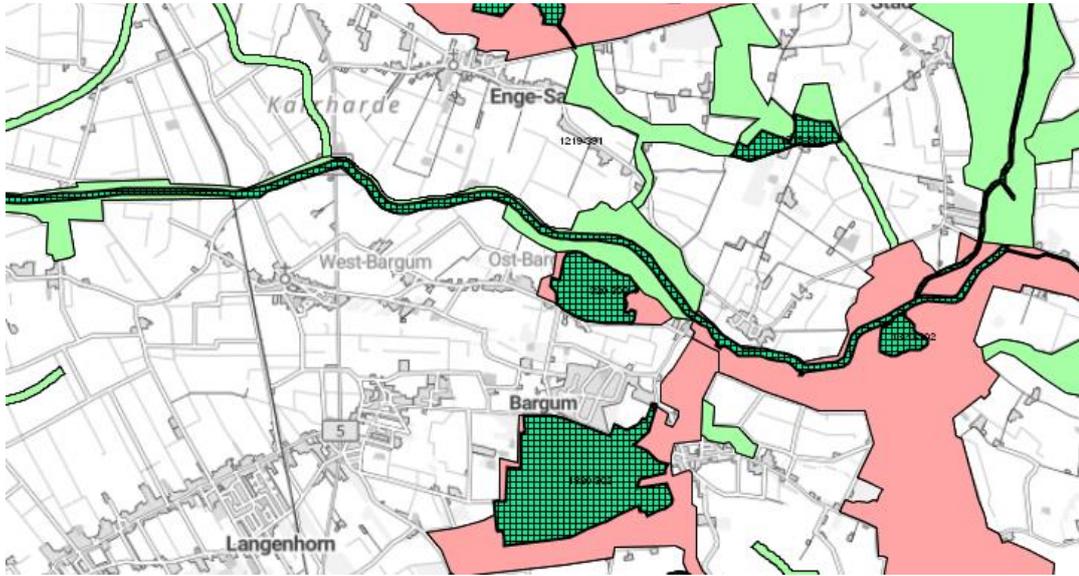


Abbildung 15: Biotopverbundsystem mit FFH-Gebieten in der Gemeinde Bargum (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2023)

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG) und Geotope

Wie in der Biotopkartierung (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2023) zu erkennen, finden sich im Gemeindegebiet von Bargum diverse gesetzlich geschützte Biotope, insbesondere in der Bargumer Heide. Zusätzlich finden sich in Bargum verschiedene Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope. Konzentrationen finden sich, wie angesprochen, in der Bargumer Heide sowie in der Lütjenholmer Süderheide.

Bei den nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG geschützten Biotopen handelt es sich um:

1. Flüsse einschließlich Altarme
2. Kleingewässer
3. Größere Stillgewässer
4. Naturnahe lineare Gewässer
5. Artenreiches Feuchtgrünland
6. Mesophile Flachlandmähwiese
7. Seggen- und binsenreiches Nassgrünland
8. Alleen
9. Feldhecken und Knicks
10. Degenerierte Moorflächen und naturnahe Moorstadien

11. *Großseggen- und Simsenriede sowie sonstige Saudensümpfe und Röhrichte*
12. *Trocken- und Zwergstrauchvegetation auf Binnendünen*
13. *Feuchtheiden und trockene Sandheiden*
14. *Bruchwälder und Brüche, Sumpfwälder*
15. *Laubwälder*

Die nach § 21 LNatSchG geschützten Biotoppe dürfen nicht beseitigt, beschädigt, erheblich beeinträchtigt oder in ihrem charakteristischen Zustand verändert werden.

Im östlichen Gemeindegebiet befindet sich das Geotop Du 010 „Binnendünen der Bargumer Heide“ vom Geototyp „Düne, Flugsandgebiet“, welches im Landschaftsrahmenplan dargestellt ist (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020). Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur. Wesentlich bei Geotopen ist, dass nach einmal erfolgter Zerstörung ein Ersatz oder Ausgleich nicht möglich ist.

Vorgaben der örtlichen Planung

Die Gemeinde Bargum hat 2001 einen *Landschaftsplan* aufgestellt. In Bezug auf die bauliche Entwicklung werden folgende Aussagen getroffen:

In Bargum-West wird als Entwicklungsrichtung für eine bauliche Entwicklung ausgehend vom Bestand im Westen die Richtung Nordwest angestrebt. Für diese ist außerdem eine Bauentwicklungsgrenze angegeben, die sich in geraden Strukturen nordwestlich, westlich und südwestlich an den Bestand anpasst. Eine weitere Richtung für die bauliche Entwicklung ist ebenfalls ausgehend von der Bebauung im Westen die Südrichtung. Auch hier ist eine Bauentwicklungsgrenze verzeichnet. In Bargum-Ost ist als Entwicklungsrichtung ausgehend vom Bestand der Norden angegeben, für die keine Bauentwicklungsgrenze eingezeichnet ist. Darüber hinaus strebt der Landschaftsplan keine weitere bauliche Entwicklung im Außenbereich an.

In Bezug auf den Naturschutz trifft der Landschaftsplan Aussagen zu Schutz und Entwicklung der Landschaft. Die Alte Soholmer Au ist Verbundachse des Biotopverbundsystems, die Soholmer Au ist Verbundachseneignungsraum. Zudem ist häufig eine Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen und Verbesserung der Biotopstruktur bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung gekennzeichnet. Die Bargumer Heide ist Naturschutzgebiet und Schwerpunktbereich sowie ebenfalls Fläche zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Im Süden ist ein weiterer Schwerpunktbereich. Es werden ebenfalls vorrangige Maßnahmen beschrieben. Dazu gehören unter anderem Erhalt

und Pflege wertvoller Biotope, Verringerung der Beweidung, Schaffung weiterer offener Wasserflächen oder die Anlage von Feldgehölzen.

6.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erläuterung zur Vorgehensweise:

Die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung werden jeweils schutzgutbezogen ermittelt und bewertet. Dafür wird im Unterpunkt a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands, bei Nichtdurchführung der Planung dargelegt.

Weiterhin dem Schutzgut zugeordnet wird unter b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung aufgeführt. Grundlage ist die Anlage 1 BauGB der Punkt 2 Ab-schnitt a) und b).

Die *Prognosebearbeitung (b)* erfolgt zunächst tabellarisch für jedes Schutzgut nach bau- (ba) und betriebsbedingten (be) Auswirkungen gemäß Anlage 1 BauGB Ziffer 2 b) aa)-hh) in Tabellenform. Die Ziffern 0 - 12 stehen dabei für 0 = keine, 1 = direkte, 2 = indirekte, 3 = sekundäre, 4 = kumulative, 5 = grenzüberschreitende, 6 = kurzfristige, 7 = mittelfristige, 8 = langfristige, 9 = ständige, 10 = vorübergehende, 11 = positive und 12 = negative Auswirkungen der Planung.

Sofern direkte oder etwaige Auswirkungen der Planung erkannt werden, sind diese mittels der zuvor beschriebenen Systematik auch mit einer *Buchstaben-Ziffern-Kombination* für die jeweilige Auswirkung in der unteren Zeile der Tabelle sowie in der darunter folgenden Beschreibung bau- und betriebsbedingter Wirkungen schutzgutbezogen beschrieben.

Ausdrücklich nicht explizit in der Prognosebearbeitung textlich beschrieben werden nicht erkennbare oder durch die Wirkungen des Planes ausgeschlossene Auswirkungen. Solche sind in der Tabelle mit einer „0“ für keine erkennbaren Auswirkungen dargestellt.

Mit der Aufstellung des F-Plans werden in erster Linie Flächen überplant, die bereits bebaut sind oder schon langfristig einer bestimmten Nutzung unterliegen, die auch zukünftig so beibehalten werden soll. Für diese Bereiche bedarf es daher keiner Beschreibung über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (siehe „b“). Diese erfolgt daher ausschließlich nur in Bezug auf die geplanten baulichen Entwicklungen, die sich auf Wohnbebauung beschränken.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage des Menschen dar. Somit ist er indirekt von allen Einflüssen auf die Schutzgüter betroffen. Die Sicherung der Grundlage für Leben und Gesundheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind Gegenstand des § 1 BNatSchG. Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen sowie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet.

a) Bestand

Wohnbebauung

Die Wohnnutzung in Bargum konzentriert sich im Wesentlichen auf die beiden Ortslagen Bargum-West und Bargum-Ost. Für Bargum-West wurde bereits ein selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt, aus dem hervorgeht, dass der überwiegende Teil als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist sowie zu einem kleinen Teil als Mischgebiet. Für Bargum-Ost liegt kein Bebauungsplan vor. In beiden Ortslagen sind zudem landwirtschaftliche Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb vorhanden.

Zusätzlich bestehen Splittersiedlungen und Wohnhäuser in Einzellagen im baulichen Außenbereich. Hier sind vor allem die Splittersiedlungen Bargum-Diek, Bargum-Bark, Norderende, Bargumer Heide, Soholmbrück und Ost-Bargum-Feld zu nennen.

Erholen

Die Gemeinde Bargum ist im Landesentwicklungsplan auf Grund der Nähe zum Wattenmeer als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ dargestellt.

Im Plangebiet finden sich verschiedene Anlagen, die der Naherholung dienen. Dazu gehört der Spielplatz nordöstlich des Gemeindehauses. Zusätzlich finden sich verschiedene öffentliche Grünflächen in Bargum-West sowie ein Park an der Kreuzung der B 5 und der K 73. In Bargum liegt zusätzlich das Schutzgebiet „Bargumer Heide“, das sich für die Naherholung ebenfalls anbietet.

Immissionen

Das Schutzgut Mensch ist bereits von Schallemissionen sowohl durch den Schienenverkehr als auch durch die Bundesstraße B5 vorbelastet. Die aus der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche, Staub) stellen eine weitere Vorbelastung dar.

Störfallbetrieb

In unmittelbarer Umgebung (weniger als 300 m) ist kein Störfallbetrieb, von dem Gefahren ausgehen können, vorhanden. Es besteht kein vertiefenden Prüfbedarf.

Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes und damit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

b) Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase des geplanten Wohngebietes ist mit Beeinträchtigungen angrenzender Wohngrundstücke und Naherholungsbereiche durch Staub, Lärm und Erschütterung, die von den Baumaschinen und Baufahrzeugen während der Erschließungsarbeiten verursacht werden, zu rechnen.

Da es sich dabei aber um temporäre Maßnahmen handelt, können erhebliche baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, der menschlichen Gesundheit und der Erholungsfunktion sicher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wohnen und Erholen

Für die Bewohner der örtlichen Randlage wird es durch die geplante Bebauung zu einer Einschränkung der bisher ungestörten Sichtbeziehungen in die freie Landschaft kommen. Diese beschränkt sich jedoch lediglich auf eine geringe Zahl der benachbarten Anwohner und führt zu keiner erheblichen Einschränkung der Lebensqualität oder Gesundheit.

Durch die Erschließung eines neuen Wohngebietes und des damit einhergehenden Einwohnerzuwachses wird es zu einer Zunahme des Verkehrs und der damit verbundenen Immissionsbelastung durch Licht, Lärm und Abgase kommen. Da sich das erhöhte Verkehrsaufkommen aber lediglich innerhalb kurzer Zeitabschnitte (zu den Stoßzeiten morgens und abends) abspielen wird, können erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

Zur Untersuchung der *Lärm-Immissionen*, die auf das geplante Wohngebiet einwirken können, bspw. ausgehend von Verkehrswegen wie die Bahntrasse Hamburg-Niebüll oder die B 5, wurde eine Schallprognose erstellt.¹ Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 für allgemeine Wohngebiete (WA) von tags $OW_{T,WA}=55$ dB(A) und nachts $OW_{N,WA}=45$ dB(A) erreicht oder unterschritten werden.

¹DEKRA Automobil GmbH (2024). Prognose von Schallimmissionen

Nach DIN 18005 Beiblatt 1 ist die Unterschreitung dieser Orientierungswerte insbesondere bei „Erhaltung oder Schaffung besonders ruhiger Wohnlagen“ zu empfehlen. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Gemäß Gutachten herrscht im gesamten Plangebiet Lärmpegel II vor, so dass lediglich die Mindestanforderungen der DIN 4109 zu erfüllen ist sind.

Hinweis zu Lüftungseinrichtungen: Nach Beiblatt 1 der DIN 18005 [2] ist bei Beurteilungspegel über $L_{rN} > 45$ dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass keine gesonderten Vorgaben zur Belüftung erforderlich sind.

Zur Untersuchung der *Geruchs-Immissionen*, die auf das geplante Wohngebiet einwirken können, wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission² erstellt. Für das geplante Vorhaben ist gemäß TA Luft in einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programmsystem AUSTAL die Geruchsimmissionshäufigkeit ermittelt worden, die nach den bisherigen Auslegungshinweisen der TA Luft für Dorfgebiete, Gewerbe/Industriegebiete, sowie Kerngebiete ohne Wohnen bis maximal 15 % der Jahresstunden und für Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen sowie urbane Gebiete bis maximal 10 % der Jahresstunden betragen soll. Die im Juni 2021 durch Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingeführten „Dörflichen Wohngebiete“ werden aufgrund der Beschreibung in der BauNVO hinsichtlich der Geruchsimmissionen einem Dorfgebiet gleichgesetzt.

Es wurde festgestellt, dass die zulässigen Geruchswerte eines Wohngebietes hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach TA Luft (maximal 10 % der Jahresstunden) eingehalten werden.

Fazit: Durch das geplante Vorhaben wird es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch bzw. der menschlichen Gesundheit kommen.

6.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sind auf Grundlage des BNatSchG zu erhalten. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind auch die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.

² Landwirtschaftskammer (2024). Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission. Futterkamp

a) Bestand

Pflanzen

Die für Wohnbebauung vorgesehenen Entwicklungsflächen unterliegen derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker- und Grünland). Die Flächen sind vergleichsweise artenarm. Typische Ackerwildkräuter sind fast vollständig verschwunden.

Knickstrukturen sind lediglich im nördlichen und westlichen Randbereich der für die Wohnbebauung vorgesehenen Entwicklungsfläche vorzufinden. Die wenigen Knicks sind bisher von der landwirtschaftlichen Nutzung weitestgehend unbeeinträchtigt geblieben und stellen einen wertvollen Lebensraum für die Pflanzenwelt dar.

Tiere

Die Entwicklungsflächen für Wohnen liegen außerhalb der Rastgebiete von landesweiter bzw. überregionaler Bedeutung und befinden sich nicht in einem Verbindungskorridor von Rastgebieten. Ein stetiger Wechsel der Landnutzung verhindert eine langfristige Bindung von Rastvögeln an die Flächen.

Die randlichen Knicks im Bereich der wohnbaulichen Erweiterungsfläche erfüllen die Anforderungen an ein potenzielles Jagdrevier für *Fledermäuse*.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der wenig abwechslungsreichen landschaftlichen Strukturen ist die biologische Vielfalt innerhalb der Entwicklungsfläche für Wohnen stark eingeschränkt.

Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes und damit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

b) *Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung*

Baubedingte Auswirkungen

Da es sich bei der Entwicklungsfläche für Wohnen aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung um Flächen mit geringer Lebensraumeignung handelt und die Bauphase lediglich eine zeitlich begrenzte Maßnahme darstellt, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere durch Staub, Lärm, Erschütterung oder Abgasimmissionen von Baumaschinen und Baufahrzeugen zu rechnen.

Während der Bauzeit kann es zu Beeinträchtigungen angrenzender Gehölzstrukturen kommen, die Funktionen als Brutstandorte für Vögel und Tagesverstecke für Fledermäuse erfüllen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wohnbebauung

Durch die Realisierung des mit dem F- Plan planungsrechtlich vorbereiteten Bauvorhabens werden keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 27 BNatSchG beeinträchtigt.

In den Bereichen mit vollständiger Versiegelung, kommt es zu einem Totalverlust für Tiere und Pflanzen.

Aufgrund der geringen Bedeutung der Eingriffsflächen für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt und den Erhalt des Knicks, können erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen durch die zukünftige Wohnnutzung ausgeschlossen werden.

Die zukünftige gärtnerische Nutzung, die in Wohngebieten häufig mit der Anlage strukturgebender Gehölzbereiche und sonstiger Anpflanzungen sowie kleinerer Gartenteiche einhergeht, kann sogar zu einer Verbesserung der bisherigen Lebensraumqualität für Vögel, Insekten und Kleinsäuger und zu einer größeren biologischen Vielfalt führen.

Gemäß dem aktuellen Planungsstand sind keine Eingriffe in das Knicknetz geplant. Sollte sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass Eingriffe notwendig werden, sind diese zu begründen. Es bedarf einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises. In dessen Verfahren wird der Kompensationsbedarf festgelegt. Es gelten die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom Januar 2017. Die Eingriffe in den Gehölzbestand werden durch die Regelung der Zeiten in der Naturschutzgesetzgebung bestimmt, sie erfolgen daher außerhalb der Brutzeit.

6.3.2.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tierarten der besonders geschützten Arten zu fangen oder zu schädigen. Darüber hinaus dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter dem strengen und dem besonderen Artenschutz stehende Arten sowie der europäischen Vogelarten nicht gestört oder geschädigt werden.

Es liegen für die Entwicklungsfläche für Wohnen keine Hinweise auf besonders seltene oder schützenswerte Arten vor. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist grundsätzlich bei allen im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten gegeben. Die Tatbestände der absichtlichen Verletzung bzw. Tötung von Individuen,

der Schädigung bzw. Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die Gehölzbrüter werden nicht erfüllt, da sich diese allenfalls im Bereich der umgebenden Gehölzstrukturen befinden, die jedoch unangetastet bleiben.

Offenlandbrüter können durch Baumaßnahmen betroffen sein. Eine Vermeidung der Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldräumung) wirksam vermieden werden.

Vorhabenbedingt werden daher bei Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen keine Verbote des § 44 (1) BNatSchG verwirklicht. Eine Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Fazit: Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen ist, wenn die unter Kapitel 6.4 genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Erheblich negative Auswirkungen, die ein Konfliktniveau erreichen, welches zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Pflanzen und Tieren führt, können ausgeschlossen werden.

6.3.3 Schutzgüter Boden, Fläche

Der Boden fungiert als Filter-, Puffer- und Speichermedium u.a. für Wasser, Luft und Schadstoffe. Gemäß § 1 (3 und 5) BNatSchG und BauGB § 1a (2) sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Gleichzeitig gilt der Grundsatz einer sparsamen und schonenden Nutzung sowie einer Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Umnutzung vorhandener Bausubstanz und Innenentwicklung hat Vorrang vor Nutzung von Flächen im Außenbereich. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern oder wiederherzustellen.

Mit der Aufnahme des Schutzgutes „Fläche“ in den Katalog der zu prüfenden Umweltbelange gem. BauGB sollen bei öffentlichen und privaten Projekten die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft und minimiert werden.

Da das Nebeneinanderstellen der Begriffe „Boden“ und „Fläche“ das Risiko von Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Anwendung birgt und sich aus einer getrennten Betrachtung keine unterschiedlichen Konsequenzen ergeben, wird die Betrachtung beider Belange zusammen behandelt, da für sie im Hinblick auf die Ziele der Bauleitplanung die gleichen Grundsätze (s.o.) gelten.

a) Bestand

Im Gemeindegebiet kommen Böden verschiedener Entstehung und somit Ausprägung vor (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2023). Unterschieden werden kann zwischen Geest-, Marsch- und Moorböden. Bei den Geestböden wird differenziert in:

- Rosterde / Braunerde
- Podsol
- Feuchtpodsol
- Anmoorgley

Es handelt sich hierbei um typische Bodentypen einer Altmoränenlandschaft, wobei je nach Höhenlage und dementsprechend Wasserhaushalt eine unterschiedliche Verteilung derselben auftritt.

Auf den Geestflächen im zentralen und östlichen Bereich der Gemeinde treten überwiegend podsolige Böden auf. Im Bereich der eher lehmigen Geestflächen, wie z.B. im Umfeld von West-Bargum, konnten sich nährstoffreiche Braunerden entwickeln.

Im Oster Koog und südlich von Ost-Bargum sowie in Teilbereichen an der Kleinen Au ist flach anstehendes Niedermoor anzutreffen. Im Bereich ständig vernässter Senken haben sich vor allem in der Bargumer Heide und Bargumer Süderheide kleinflächig Moorböden entwickelt.

Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes und damit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

b) Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Wohnbebauung

Im Rahmen der Erschließung der Planfläche müssen umfangreiche Abgrabungen erfolgen, bei denen der anstehende Boden lagegerecht abgetragen, zwischengelagert und abtransportiert werden muss. Während des Baus können Gefährdungen des Bodens durch Vermischung von unterschiedlichen Bodenmaterial (unsachgemäße Bodenlagerung), durch Verunreinigung von Boden mit Fremdstoffen, Abfällen oder Schadstoffen sowie durch Verdichtung von Boden durch Befahren und Bodenarbeiten entstehen.

Für den Oberboden besteht die Gefahr der Zerstörungen einer Bodenfruchtbarkeit sowie der belebten Bodenschicht (Arthropoden, Bakterien, Nematoden, Pilze etc.) durch eine unsachgemäße Zwischenlagerung und der damit bewirkten Sauerstoffzehrung bzw. des Auslösens anaerober Prozesse. Die kann dazu führen, dass der Boden nicht mehr als Vegetationstragschicht genutzt werden kann, weil die natürliche Bodenfruchtbarkeit zerstört wurde.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wohnbebauung

Mit der städtebaulichen Planung wird eine Versiegelung von Boden vorbereitet. Auf diesen Flächen geht die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als natürliche Ressource dauerhaft verloren. Insbesondere der humose Oberboden hat eine wichtige Bedeutung als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und als natürliche Ressource. Er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung (z.B. einer dauerhaften Deponierung) zu schützen. Auch die Funktion des Bodens, das gespeicherte Niederschlagswasser wieder zu verdunsten und somit auch eine mikroklimatische Ausgleichsfunktion zu übernehmen, geht verloren.

Die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland entlastet dagegen den Boden und das Oberflächenwasser von Einträgen aus der Landwirtschaft, der Gras- und Krautbewuchs schützt den Boden vor Erosion.

Fazit: Die geplante Bebauung stellt einen Eingriff in den Boden dar und ist durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Umfang und Art der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens, zu dokumentieren und abschließend zu regeln. Des Weiteren sind die unter Kapitel 6.4 genannten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

6.3.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Aufgrund dessen gilt es sowohl als Grundwasser als auch als Oberflächenwasser als schützenswertes Gut. Es wird als solches bei der Aufzählung der Umweltbelange in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und als nicht erneuerbares Naturgut in § 1 (3) BNatSchG, das es vor Beeinträchtigungen zu bewahren gilt, aufgeführt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält detaillierte Regelungen zum Gewässerschutz.

a) Bestand

Grundwasser

Die Entwicklungsfläche für Wohnen liegt über dem Grundwasserkörper Ei-b: Nordfriesische Marsch (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2023). Dieser ist weder hinsichtlich seines chemischen noch seines mengenmäßigen Zustands gefährdet. Der Grundwasserkörper gehört zum Teileinzugsgebiet Arlau/Bongsieler Kanal.

Die Planfläche liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz oder einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2023).

Im Bereich der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche haben sich gewachsene Bodenstrukturen erhalten können und das Niederschlagswasser kann auf der Fläche versickern.

Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundene Düngung der Fläche ist als Vorbelastung für das Grundwasser zu werten.

Oberflächenwasser

Die Entwicklungsfläche für Wohnen liegt in der Fließgewässerlandschaft Marsch und lässt sich der Flussgebietseinheit Eider zuordnen. Innerhalb der Gemeinde befindet sich ein weit verzweigtes Grabensystem und diverse in die Landschaft eingestreute Kleingewässer.

Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes und damit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

b) Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Bereits während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen kommen und durch die Wegnahme des Mutterbodens wird im Bereich der Leitungsgräben und Fundamentflächen dessen natürliche Funktion zur Speicherung, Filterung und Pufferung von Niederschlagswasser reduziert und damit die natürliche Deckschicht des Grundwassers verändert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wohnbebauung

Durch die geplante Bebauung mit Wohngebäuden, Straßen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb der jeweiligen Grundstücke (Parkplätze, Zuwegungen u.a.) kommt es zu einer Vollversiegelung des Bodens, wodurch Niederschlagswasser nicht mehr versickern und damit die Grundwasserneubildungsrate verringert werden kann.

Fazit: Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können ausgeschlossen werden, wenn die unter Kapitel 6.4 genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

6.3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes erfolgen vor allem durch Luftverunreinigungen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 (6) Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 (3) Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.

Gleichzeit soll darauf hingewirkt werden, dass durch die Bauleitplanung keine nachteiligen Folgen auf das Klima bewirkt werden und die Art und Weise der geplanten Bebauung unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Hitze, Starkregenereignisse oder Stürme) ist.

a) Bestand

Luft

Im Umfeld der Entwicklungsfläche für Wohnen liegen keine Betriebe und Anlagen, von denen Schadimmissionen oder Gerüche auf das Plangebiet einwirken. Landesweit war im Jahr 2017 die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wie Stickstoffoxid, Schwefeldioxid und Benzol relativ gering (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2018:3). Auch die seit 2005 geltenden Grenzwerte für Feinstaub wurden eingehalten (ebd.). Kohlenmonoxid wird aufgrund der geringen Belastungen in SH seit 2009 nicht mehr gemessen (ebd.). Die Luftsituation kann dem zur Folge als unbeeinträchtigt bezeichnet werden.

Klima

Die Gemeinde Bargum wird vom charakteristischen Klima Schleswig-Holsteins geprägt. Es zeichnet sich aus durch einen ungebrochenen Trend zur Erwärmung in Schleswig-Holstein mit mehr Sommertagen und weniger Frosttagen (Deutscher Wetterdienst 2017: 17). Es gibt außerdem eine Zunahme der Jahresniederschläge und einen leichten Anstieg von Starkregenereignissen (Deutscher Wetterdienst 2017:21). Generell lässt sich sagen, dass das Klima durch eine hohe Variabilität

bei Temperatur, Niederschlag und Sonnenscheindauer geprägt ist, sowohl auf der Tagesskala als auch auf längeren Zeitskalen (Deutscher Wetterdienst 2017:7).

Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes und damit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.

b) Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft durch Abgase und Staub auszugehen. Diese sind jedoch nur temporärer Art.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wohnbebauung

Versiegelte Oberflächen erwärmen sich schneller als begrünte oder bewachsene Flächen. Gleichzeitig besitzen diese Flächen keine Fähigkeit zur Aufnahme von Feinstäuben oder Staubpartikeln aus der Luft. Das Bindungsvermögen der Fläche für freie Luftpartikel durch die vorhandene Vegetation geht somit verloren.

Fazit: Betriebsbedingt kommt es über den großflächigen Verlust verdunstungsrelevanter Vegetation zu einer Veränderung des Kleinklimas durch versiegelte Oberflächen.

Fazit: Grundsätzlich führt zusätzliche Bebauung und Versiegelung zu einer Veränderung der Kaltluftbildung, kann die Wärmeabstrahlung erhöhen und die Luftfeuchtigkeit reduzieren. Da aber mit dem geplanten Vorhaben nur verhältnismäßig kleine versiegelte Bereiche entstehen, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Kleinklima und die Luft zu rechnen.

6.3.6 Schutzgut Landschaft

Bei der schutzgutbezogenen Betrachtung der Landschaft stehen das vorhandene Landschaftsbild prägende Elemente sowie visuelle Eindrücke des Betrachtenden im Mittelpunkt. Dabei sind die Elemente von Bedeutung, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitprägen. Im § 1 (5) und (6) Nr. 5 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Orts- und Landschaftsbild beschrieben, in § 1 (1) Nr. 3 BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt.

a) Bestand

Die Gemeinde Bargum liegt jeweils teilweise im Naturraum Schleswig-Holsteinsche Marschen („Nordfriesische Marsch“) sowie im Naturraum Schleswig-Holsteinsche Geest („Schleswiger Vorgeest“) (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2023). Das Gemeindegebiet wird im Norden von der Soholmer Au begrenzt.

Typisch für den Teil der Marsch sind die alten Deichreste und die Wehle im Bargumdeich. Der Vorgeestbereich, der teilweise von Heide und Magerrasen auf Binnendünen und Zwischenmooren charakterisiert wird, beherrscht den östlichen Teil der Gemeinde und ragt nur im Bereich der Ortschaften wie eine Spitze in die westlich vorgelagerte Marsch hinein.

Sowohl von der Bahntrasse als auch der Bundesstraße B 5 durch das Gemeindegebiet geht eine Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung aus, was eine Vorbelastung für das Schutzgut „Landschaftsbild“ darstellt. Die Zerschneidungswirkung gilt ebenfalls für die Hochspannungsleitung, die durch das Gemeindegebiet verläuft.

Der bauliche und insbesondere verkehrliche Bestand sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung stellen bereits eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Dem gegenüber stehen hochwertige Gehölzstrukturen (Wälder und Knicks) sowie Gewässer (Soholmer Au), die für eine hohe Strukturvielfalt und eine Aufwertung des Landschaftserlebens sorgen.

Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes und damit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

b) Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Durch Baubetrieb und Bodenarbeiten kann es zu Staubemissionen und somit zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommen. Da es sich dabei um temporäre Maßnahmen handelt, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Planung führt durch Überbauung aktuell landwirtschaftlich genutzter Fläche zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Bodenoberflächen. Durch die Überbauung der Fläche findet eine bauliche und technische Überformung der

Landschaft und somit eine Veränderung des Landschaftsbildes statt. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

Die geplante Wohnbaufläche stellt zwar eine lückenlose Fortsetzung des nördlich angrenzenden wohnbaulichen Bestandes dar, überschreitet aber die bestehende bauliche Zäsur des südlichen Ortsrandes und ragt damit großflächig in die offene Landschaft hinein. Somit löst das geplante Vorhaben eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes aus.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist die Empfindlichkeit und die Bedeutung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Fazit: Bei der gewählten Fläche für die Errichtung von Wohnbebauung ist festzustellen, dass aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende Wohnbebauung, die Bahntrasse und Stromleitungen sowie die in den Planbereichen doch eher monotone Landschaftsausstattung, die Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen als gering zu bewerten ist.

6.3.7 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

§ 1 Abs. 1 DSchG: „Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach § 1 Abs. 6 Satz 5 BauGB zu schützen. Der Erhalt historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile ist in § 1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG geregelt.

a) Bestand

Innerhalb des Gemeindegebietes von Bargum liegen diverse archäologische Interessensgebiete (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 2023). Die Planfläche für das wohnbauliche Vorhaben ist jedoch davon unberührt.

Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes und damit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter.

*b) Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung*Baubedingte Auswirkungen

Bei geplanten Abgrabungen können archäologisch bedeutsame Funde zu Tage gefördert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Wirkungen zu erwarten.

Fazit: Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgüter sind möglich, können aber bei Einhaltung der unter Kapitel 6.4 genannten Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

6.3.8 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Nachfolgend werden die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern betrachtet. Da die Abläufe in einem Ökosystem sehr komplex sind, können hier nicht alle Beziehungen im Detail aufgezeigt werden. Um die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden die Auswirkungen des Vorhabens ausgewählt, die im besonderen Maße die Schutzgüter betreffen.

Im Wesentlichen sind folgende Wechselwirkungen erkennbar:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Mensch	Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Luft bilden als Naturgüter die Lebensgrundlage des Menschen, das Landschaftsbild ist die Grundlage für die Erholung des Menschen. Negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mindern somit gleichzeitig auch den Erholungswert der Landschaft für den Mensch.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Zustand der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser bilden die Grundlage für das Vorkommen bestimmter Pflanzen- und Tierarten (trockener oder nasser Verhältnisse). Biologische Vielfalt ist abhängig von der Vielfalt der Bodenarten, den Unterschieden des Boden-Wasserhaushaltes und sichert den Erholungswert der Landschaft.

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden/ Fläche	Bodeneigenschaften bedingen die Nutzung durch den Menschen (Acker, Grünland, Wald) und die Standortbedingungen für das Vorkommen bestimmter Pflanzengemeinschaften (Feuchtbiotope) und Tierarten. Auch das Klima ist abhängig von dem Bodenwasserhaushalt. Biologische Vielfalt ist auch abhängig von Bodenverhältnissen (mager, feucht usw.). Freiflächen in ausreichenden Umfang sichern den Erholungswert der Landschaft.
Wasser	Das Grundwasser ist Voraussetzung für die Trinkwasserversorgung des Menschen, die klimatischen Bedingungen sowie die Ertragsfähigkeit von Böden
Luft	Lebensgrundlage des Menschen sowie für Arten- und Lebensgemeinschaften
Klima	Lebensgrundlage des Menschen (Produktion von Nahrungsmitteln), Vegetation und Wasserhaushalt des Bodens als Klimaregulierung
Landschaftsbild	Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen sind wichtige Faktoren des Landschaftsbildwertes, anthropogene Nutzungen beeinflussen das Landschaftsbild und damit auch den Wert für die menschliche Erholung
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter beeinflussen den Wert des Landschaftsbildes und damit auch den Erholungswert der Landschaft für den Menschen.

Fazit: Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine große Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und in der Regel nicht oder nur über einen weiten Zeithorizont hinweg wiederherstellbar sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Rechtlicher Rahmen

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und ihrer Abwägung nach § 1 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die landschaftsplanerischen Leitziele ergeben sich dabei aus den §§ 13 und 15 (1)

BNatSchG (2010) bzw. § 9 des LNatSchG (2010). Danach sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und auszugleichen.

Gemäß § 13 ff BNatSchG sind die mit dem Eingriff einhergehenden Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten, vorrangig gleichartig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ist eine Kompensation des Eingriffs nicht möglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

Die Aufstellung eines FNP stellt generell keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aufgrund der Planaufstellung werden jedoch Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die naturschutzfachliche Abhandlung der Ermittlung von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen erfolgt daher auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen mittels Bebauungsplänen. Art und Umfang der Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen sind darin abschließend zu regeln.

6.4.1 Schutzgut Mensch

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Im Randbereiche der wohnbaulichen Entwicklungsfläche, wo noch keine Eingrünung oder nur eine lückenhafte Eingrünung durch Knicks oder Gehölzreihen vorhanden ist, sind zusätzliche Anpflanzungen vorzunehmen. Diese dienen der Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft und mindern somit die visuelle Beeinträchtigung.

Die planungsrechtliche Sicherung der erforderlichen Maßnahmen muss in den nachfolgenden B-Plan-Verfahren, in dem die erforderlichen Anpflanzungspflichten festgesetzt werden können, erfolgen.

6.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG und entsprechend dem Verbot nach § 39 BNatSchG haben alle Bautätigkeiten, außerhalb der Brutzeit, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. stattzufinden.

6.4.3 Schutzgut Boden und Fläche

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Boden

§ 202 BauGB regelt den Schutz des Mutterbodens. Danach soll Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Dies ist sowohl vom Erschließungsträger bei der Erschließung des Baugebietes als auch von den Bauherren im Rahmen der Grundstücksbebauung zu berücksichtigen. Außerdem sind bei der Anlage des Baugebietes die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagenrichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.
- Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ - ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtung zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Max. Mietenhöhe 2 m.
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731.
- Der nicht im Plangebiet verwendbare Boden wird nach Bodenarten getrennt aufbereitet, abgesiebt, abtransportiert und dem Wirtschaftskreislauf (z.B. Garten-, Landschaftsbau) zurückgeführt.
- Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt: Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie Arsen und TOC zu analysieren und

zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der LAGA M 20 (2004) – „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, TR Boden“ zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten.

Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der nachfolgenden B-Plan-Verfahren werden die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Bodens beschrieben und bewertet. Die damit verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind auszugleichen.

6.4.4 Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ machen es erforderlich, die hydraulische Belastung der Gewässer zu entschärfen, in die Regenwasser aus den bebauten Flächen eingeleitet wird.

Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie eines guten ökologischen Zustandes oder ökologisch guten Potentials des Wasserkörpers (hier Gräben) sollen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Maschinen sind daher vor Baubeginn auf Dichtigkeit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.

Baugeräte, Maschinen, und Baufahrzeuge dürfen nicht in Gewässern und im Uferbereich (Böschungsbereich) betankt, gewartet oder gereinigt werden. Die in Wassernähe arbeitenden Maschinen, insbesondere Hydraulikbagger müssen mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl (Avia Synthofluid, TAM Hydro Hees 46, oder gleichwertig) betrieben werden.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers vom neuen Baugebiet ist der Aspekt der Verdunstung von Niederschlagswasser (gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1, Erlass vom 10.10.2019) zukünftig zu berücksichtigen.

Für Erschließungen, die über eine Lückenbebauung hinausgehen, ist zusätzlich der Aspekt der Regenrückhaltung (je nach Lage) zu berücksichtigen.

Der DHSV Südwest-Bongsiel begrüßt es, wenn die Versiegelung von Flächen möglichst gering ausfällt und anfallendes Regenwasser zur Versickerung gebracht wird. Jede Versiegelung von Flächen führt zu einer Abflussbeschleunigung und

belastet nicht nur das Rohrnetz der Gemeinde, sondern auch die nachfolgenden Gewässer. Deshalb ist die Gemeinde gefordert, entsprechend in den Bauleitplanungen Vorsorge zu treffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es daher erforderlich, dass künftigen Abflussverschärfungen bereits im Rahmen der Bauleitplanung entgegengewirkt und sämtliche zur Verfügung stehenden technischen Mittel ausgeschöpft werden, die für einen ausgeglicheneren Wasserhaushalt förderlich sind (z.B. kleine Grundflächenzahlen, durchlässige Oberflächen, begrünte Dachflächen nicht nur auf Nebengebäuden, Förderung dezentraler privater und kommunaler Regenwasser-nutzung, Ausweisung von Flächen für Versickerungs-, Retentions- und Speicherräume innerhalb und außerhalb der Ortslage(n) etc.).

6.4.5 Schutzgut Landschaft

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

In den Randbereichen der wohnbaulichen Entwicklungsfläche, wo noch keine Eingrünung oder nur eine lückenhafte Eingrünung durch Knicks oder Gehölzreihen vorhanden ist, sind zusätzliche Anpflanzungen vorzunehmen. Diese dienen der der verträglichen Einbindung geplanten Bebauung in die Landschaft.

6.4.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Für die Planflächen gilt: Es wird auf § 15 DSchG verwiesen. „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann.“

Im Südosten des Gemeindegebietes liegt ein vorgeschichtlicher Grabhügel. Bei Bauvorhaben im Umfeld dieses archäologischen Denkmals handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen in den diesen Bereichen zu beteiligen.

6.5 Planungsalternativen

Die Gemeinde hat im August 2023 ein Ortsentwicklungskonzept fertiggestellt (Glücksburg Consulting AG 2023). In dessen Rahmen wurde die vorab erarbeitete Innenentwicklungsanalyse von 2017 weitergeführt. Die Analyse teilt sich in zwei Teile. Die vorhandenen Baulücken 1-7 der weitergeführten Analyse sollen bevorzugt für eine wohnbauliche Entwicklung in Betracht gezogen werden, stehen aber derzeit nicht zur Verfügung und würden auch den erforderlichen wohnbaulichen Bedarf für die nächsten 10-15 Jahre nicht decken. Die Flächen befinden sich sämtlich im Privatbesitz und Bau- oder Verkaufsabsichten sind nicht bekannt. Bei den Flächen 8-10 handelt es sich um größere Flächen, die eher für die Deckung des wohnbaulichen Bedarfs geeignet sind. Für diese Flächen besteht ein Planungserfordernis. Bei der Fläche 8 handelt es sich um die im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellte Entwicklungsfläche.

Die Gemeinde hat sich bereits auf Ebene ihres Landschaftsplanes mit den wohnbaulichen Entwicklungspotenzialen, im derzeit noch planerischen Außenbereich, auseinandergesetzt. Schon damals sah man den Ortsteil Bargum-West für weitere wohnbauliche Entwicklungen als am besten geeignet an. Im Hinblick auf eine umwelt- und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung sollte bei potentiellem Bedarf an bebauenden Flächen in der Ortschaft Bargum-West hauptsächlich der nordwestliche sowie südwestliche und hier an der Straße gelegene Bereich an der Bahnlinie in Betracht kommen. Hierfür sprach bereits damals die Arrondierung an bereits vorhandene Bebauung und die Tatsache, dass keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche betroffen wären.

Mit vorliegender F-Plan-Aufstellung greift die Gemeinde die damals festgestellten Entwicklungsflächen zumindest teilweise auf. Neben naturschutzfachlichen Belangen und der Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche spielte bei der Wahl der Fläche auch eine gute Erschließungsmöglichkeit und die Verfügbarkeit der Fläche eine wesentliche Rolle.

Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Dem wird durch die gewählte Entwicklungsfläche größtenteils Rechnung getragen.

Für die Fläche sprechen diverse Gründe. Zum einen liegt sie grundsätzlich in der im Ortsentwicklungskonzept weitergeführten Innenentwicklungspotenzialanalyse. Außerdem ist diese Fläche, im Gegensatz zu den anderen möglichen Flächen der Innenentwicklungspotenzialanalyse, verfügbar und ermöglicht so die zeitnahe Entwicklung eines Baugebietes. Diese Tatsache gewinnt durch die absehbar hohe Nachfrage nach Wohnraum durch die Teilmobilmachung des Depots in der Gemeinde an Bedeutung.

Die Fläche grenzt an einen im baulichen Zusammenhang bebauten und zukunftsfähigen Ortsteil und stellt zudem eine sinnvolle Erweiterung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung und dessen Infrastruktur dar. Bestehende Erschließungs-Infrastruktur kann somit auch für das neue Wohngebiet genutzt werden.

Gegen eine Bebauung der Fläche zwischen Dörpstraat und Bensmoor sprechen einige Gründe. Zum Einen ist die Fläche im Feldblockfinder als Dauergrünland verzeichnet und wird als solche von ortsansässigen aktiven Landwirten genutzt. Gegen die Fläche spricht außerdem die Größe. Nach der gängigen Berechnung für Wohnbauflächen bedeutet eine Fläche von knapp 10.000 Quadratmetern abzüglich 40 Prozent für Erschließungs- und Grünflächen eine verfügbare Fläche von 6.000 Quadratmetern. Bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 700 bis 800 Quadratmetern bedeutet das sieben bis neun Grundstücke. Multipliziert mit 1,2 ergeben sich so neun bis zehn Wohneinheiten. Diese Zahl deckt somit weniger als die Hälfte der möglichen Wohneinheiten, die innerhalb des Entwicklungspotenzials gemäß Landesentwicklungsplan grundsätzlich möglich sind. Diese Fläche ergibt so lediglich Sinn, wenn entweder weitere Lückenbebauungen vorgenommen werden, was aufgrund der Verfügbarkeit der Flächen schwierig ist, oder durch die Hinzunahme weiterer Arrondierungsflächen, die ebenfalls zur Verfügung stehen. Auch der Zuschnitt der Fläche bietet nicht die besten Voraussetzungen für die Bebauung der Grünlandfläche an. Die Gemeinde verzichtet außerdem auf die Entwicklung dieser Fläche, da sie zum einen unmittelbar neben dem Gebäude der Feuerwehr liegt und so für die sensible Wohnbebauung zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden müssen sowie zum anderen um den „grünen Mittelpunkt“ des Dorfes für die Einwohner der Gemeinde zu erhalten.

6.6 Zusätzliche Angaben

6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltvorprüfung wurden allgemein zugängliche Umweltinformationen wie des Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein und der Digitale Atlas Nord ausgewertet. Darüber hinaus fand eine Ortsbegehung statt, um sich ein Bild der Schutzgüter vor Ort machen zu können.

6.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden / Fläche sowie für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sind nach § 4c BauGB von der Gemeinde Bargum oder durch beauftragte Dritte zu überwachen.

6.6.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung und der Planungsinhalte wurde versucht, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu bewerten.

Auf Grundlage der in Augenschein genommenen Habitate wurde eine artenschutzrechtliche Bewertung durchgeführt. Fang- und Schädigungsverbote sowie Störungsverbote für unter dem besonderen Artenschutz stehende Arten gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Klima und Luft, Wasser können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Archäologische Funde sind während der Bauarbeiten grundsätzlich möglich und bei Entdeckung unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde Schleswig-Holstein zu melden.

7 Referenzliste der Quellen

Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland (2023): Abfuhrbezirke. Verfügbar unter: <https://www.awnf.de/service/abfuhrbezirke/> [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2023): Archäologie-Atlas SH. Verfügbar unter <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/> [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Breitbandnetz Gesellschaft (2023): Glasfaser. Unsetz Netz. Verfügbar unter <https://breitbandnetzgesellschaft.de/> [zuötzt abgerufen: 08.11.2023]

Deutscher Feuerwehrverband; Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches (2018): Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen). Verfügbar unter: https://www.feuerwehrverband.de/app/uploads/2020/06/2018-04_Fachempfehlung-Loeschwasserversorgung.pdf [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Deutscher Wetterdienst (2017): Klimareport Schleswig-Holstein. Verfügbar unter: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimareport_sh/download_report_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Glücksburg Consulting AG (2023): Ortskernentwicklungskonzept Gemeinde Bargum. Verfügbar unter: https://www.amnf.de/fileadmin/user_upload/dokumente/Bargum/OEK/2023-08-09_Bargum_OKE_final.pdf [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Herden, C.; Rasmus J. und Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Verfügbar unter: https://www.bfn.de/infothek/veroeffentlichungen/bfn-skripten/numerische-sortierung.html?&no_cache=1 [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Land Schleswig-Holstein (o.J.): Beseitigung oder Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsch innerhalb eines bestimmten Zeitraums beantragen. Verfügbar unter: <https://zufish.schleswig-holstein.de/detail?pstId=8964128> [zuletzt abgerufen: 09.11.2023]

Landesamt für Denkmalpflege (2019): Denkmalliste Nordfriesland. Verfügbar unter: https://opendatarepo.lsh.uni-kiel.de/data/denkmalpflege/2019-03-18/Denkmalliste_Nordfriesland.pdf [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2018): Luftqualität in Schleswig-Holstein. Verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/luftqualitaet/Berichte/Luftqualitaet_in_SH_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Landesregierung Schleswig-Holstein (2023): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023. Verfügbar unter: <https://bolapla-sh.de/verfahren/a90d5d54-dcd1-48ae-a0a6-259b1ed9faeb/public/detail> [zuletzt abgerufen: 28.06.2023]

Landesregierung Schleswig-Holstein; Schleswig-Holsteinische Kommunen (2023): Digitaler Atlas Nord. Verfügbar unter: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (2023): Umweltportal. Verfügbar unter: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4 [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Verfügbar unter: <https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MELUND/Landschaftsrahmenplanung/LRPIHauptkarte1.pdf> [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (2022): Voraussichtliche Einwohnerveränderung 2020 bis 2040. Verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/D/demografie/Downloads/ergebnisse_karte.pdf?blob=publicationFile&v=8 [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). Verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/lepWind_2020/Planunterlagen_RP1/Karte_RegPlanWind_PR1.pdf [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021. Verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/LEP/Hauptkarte_LEP-SH_2021_C%29.pdf [zuletzt abgerufen: 28.06.2023]

Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (2002): Neufassung des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig. Verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landesplanung/Downloads/regionalplaene/planungsraum5/karte_regionalplan_planungsraum5.pdf?blob=publicationFile&v=1 [zuletzt abgerufen: 28.06.2023]

Rohde Verkehrsbetriebe (2023): Region Nordfriesland Mitte. Verfügbar unter: <https://www.rohde-bus.de/de/strecken/region-nordfriesland-mitte> [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Schleswig-Holstein Netz AG (2023): Ihr zuständiges Netz- oder Kundencenter. Verfügbar unter: <https://www.sh-netz.com/de/schleswig-holstein-netz/kontakt/ihr-zustaendiges-netzcenter.html> [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2023): Gemeindeverzeichnis-Online. Verfügbar unter: <https://www.statistikportal.de/de/gemeindeverzeichnis> [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2021): Regionaldaten für Bargum. Verfügbar unter: https://region.statistik-nord.de/de-detail/00100000000000000000/1/0/282667/#meine_region_subsection13_1102 [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Wasserverband Nord (2023): Versorgungsgebiet. Verfügbar unter: <https://www.wv-nord.de/de/wasser/versorgungsgebiet.php> [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Wikipedia (2023): Bargum. Verfügbar unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Bargum> [zuletzt abgerufen: 08.11.2023]

Bargum, den

Der Bürgermeister